

Stadtnachrichten

Mitteilungen

Anzeigen

Humor

Historisches und

Aktuelles

aus dem

Erzgebirge



Amtsblatt

Scheibenberg
mit Ortsteil
Oberscheibe

5. Jahrgang / Nummer 43

Monatsausgabe

Mai 1994

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Das Grundgesetz sichert in Verbindung mit der Landesverfassung den Gemeinden das Recht auf kommunale Selbstverwaltung. In der DDR gab es den Begriff nicht, im Gegenteil, zentralistisch ordnete die SED-Führung die Entwicklung in den Städten und Gemeinden an. Die Ergebnisse bleiben jedem hoffentlich in Erinnerung. Ein Vergleich lohnt sich bestimmt!



Viel wird in Scheibenberg gebaut – hier „Am Regenbogen“

Foto: F. Naumann

Seit 4 Jahren entscheiden nunmehr die frei gewählten Ratsleute, wie es im Ort langgeht.

Hier in Scheibenberg und Oberscheibe blicken die Stadt- und Ortschaftsräte auf 4 bewegte Jahre zurück. Wie im Fluge ist diese erste Amts- bzw. Wahlperiode vergangen.

Positives und Negatives mußte entschieden werden, so manche schöne Stunde wechselte sich mit einer traurigen ab.

Die Bilanz des Stadtrates kann sich meines Erachtens sehen lassen. Natürlich hätte verschiedenes besser laufen können, Fehler wären zu vermeiden gewesen, und etliche Enttäuschungen mußten nicht sein. Ist nicht aber gerade dieses Ergebnis ein Ausdruck von Menschlichkeit?

Jeder Abgeordnete hat sich ehrlich bemüht, und die meisten haben in den vergangenen 4 Jahren viel mehr Zeit und Kraft für Scheibenberg und Oberscheibe aufgebracht, als überhaupt zu erwarten war. Hinzu kommen die sachkundigen Bürger, welche in den Ausschüssen mit ihrem Können, Wissen und Engagement die Entscheidungen des Rates unterstützen.

All jenen Leuten der ersten Stunde möchte ich meinen herzlichsten Dank aussprechen, den Dank der Bürgerschaft von Scheibenberg und Oberscheibe für das zielgerichtete und bewußte Handeln und für den Mut, 1990 Verantwortung übernommen zu haben.

Besonders danke ich meinem Stellvertreter Herrn Bernd Bortné, dem Ortsvorsteher Herrn Wolfgang Kreißig und dem Stadtratsvorsteher Herrn Peter Wiesner für ihre gute und für mich wichtige Unterstützung.

Ein gesondertes Dankeschön gebührt den Ausschußvorsitzenden:

Frau Marianne Ficker, Rechnungsprüfungsausschuß

Frau Helga Müller, Kulturausschuß

Frau Andrea Teschner, Wohnungsausschuß

Herrn Bernd Bortné, Ordnungs- und Sicherheitsausschuß

Fortsetzung auf Seite 3

DIE AG HEIMATGESCHICHTE

LÄDT JEDEN DAZU EIN, MITZUMACHEN BEI ...

... LESEN SIE DAZU AUSFÜHRLICH AUF SEITE 4

WER ZUERST LIEST, WEISS ZUERST.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst - Mai -



29.04. - 01.05.	Dipl.-Med. Weiser	Crottendorf
	Tel. (03 73 44) 4 70	Salzweg 208
02.05. - 05.05.	SR Dr. med. Klemm	Scheibenberg
	Tel. (03 73 49) 2 77	Elterleiner Straße 3
06.05. - 08.05.	Dipl.-Med. Lembcke	Schlettau
	Tel. (0 37 33) 6 50 79	Breitscheidstr. 3
09.05. - 11.05.	Dipl.-Med. Lembcke	Schlettau
12.05.	Dipl.-Med. Brendel	Crottendorf
	Tel. (03 73 44) 72 19	An der Arztpraxis 52A
13.05. - 15.05.	Dipl.-Med. Brendel	Crottendorf
16.05. - 19.05.	SR Dr. med. Klemm	Scheibenberg
20.05. - 22.05.	Dipl.-Med. Oehme	Crottendorf
	Tel. (03 73 44) 6 20	Güterweg 108 B
23.05.	Dipl.-Med. Lembcke	Schlettau
24.05. - 26.05.	Dipl.-Med. Lembcke	Schlettau
27.05. - 29.05.	SR Dr. med. Klemm	Scheibenberg
30.05. - 02.06.	SR Dr. med. Klemm	Scheibenberg

Der Wochenendbereitschaftsdienst beginnt freitags 13.00 Uhr und endet montags 7.00 Uhr.
Der Nachtbereitschaftsdienst werktags beginnt montags, dienstags und donnerstags 19.00 Uhr, mittwochs 13.00 Uhr und endet jeweils am folgenden Morgen um 7.00 Uhr.

Probelauf der Sirenen für Feuerwehralarmierung

Diese Überprüfung erfolgt wie bisher am 1. Samstag des Monats in der Zeit von 11.00 bis 11.15 Uhr, d. h. am

7. Mai.

Zur Vermeidung von Unklarheiten erfolgt bei Ernstfalleinsätzen in diesem Zeitraum generell eine zweimalige Auslösung des Alarms.



Geburtstage

Mai

- Scheibenberg -



08.05.1893	Milda Großer	Silberstraße 26	101
09.05.1909	Hildegard Illing	Parksiedlung 6	85
24.05.1912	Wella Harzer	Laurentiusstraße 8	82
19.05.1913	Hilde Müller	Silberstraße 42	81
19.05.1914	Luise Tauchmann	Silberstraße 28	80
29.05.1914	Martha Walter	Crottendorfer Straße 3	80
18.05.1919	Frieda Leistner	Schnitzerweg 7	75
13.05.1924	Marga Müller	Laurentiusstraße 10	70
15.05.1924	Adelheid Seidl	Am Regenbogen 14	70
17.05.1924	Ilse Porzig	Silberstraße 11	70
18.05.1924	Renate Preißler	Goethestraße 9	70

- Oberscheibe -

20.05.1919	Lottchen Georgi	Dorfstraße 11 C	75
------------	-----------------	-----------------	----

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst - Mai -

30.04. - 01.05.	Frau Dr. H. Suetovius	Oberwiesenthal
	Tel. (03 73 48) 73 21	Alte Poststraße 1
07.05. - 08.05.	Herr Dr. med. J. Hartmann	Bärenstein
	Tel. (03 73 47) 3 02	Grenzstraße 4
12.05.	Herr ZA M. Steinberger	Crottendorf
	Tel. (03 73 44) 2 62	An der Arztpraxis 56
14.05. - 15.05.	Frau Dipl.-Stom. B. Hetzel	Jöhstadt
	Tel. (0 37 33) 3 43	Kirchstraße 170
21.05.	Herr Dr. K. Krauß	Jöhstadt
	Tel. (0 37 33) 2 94	Pleiler Straße 200
22.05.	Herr Dipl.-Stom. St. Dietrich	Tannenberg
	Tel. (0 37 33) 4 46 66	Dorfstraße 95 b
23.05.	Frau Dipl.-Med. K. Klopfer	Oberwiesenthal
	Tel. (03 73 48) 5 24	Brauhausstraße 4
28.05. - 29.05.	Herr Dr. G. Franke	Wiesa
	Tel. (0 73 33) 6 50 88	Böhmische Straße 76

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt in den Praxen der genannten niedergelassenen Zahnärzte

sonntags in der Zeit von 8.00 bis 11.00 Uhr
sonntags in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr.

Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse!

(Freie Presse freitags, Annaberger Lokalseite - Verschiedenes)

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst - Mai -



02.05. - 08.05.	Herr Dr. R. Haase	Neudorf
	Tel. (03 73 42) 81 64	Crottendorfer Str. 5
09.05. - 15.05.	Frau DVM G. Schnelle	Dörfel
	Tel. (0 37 33) 2 26 25	Dorfstraße 29
16.05. - 22.05.	Frau Dr. D. Herrmann	Königswalde
	Tel. (0 37 33) 2 29 62	Lindenstraße 35 a
23.05. - 29.05.	Herr DVM Ch. Günther	Hermannsdorf
	Tel. (0 37 33) 2 33 30	Hauptstraße 1
30.05. - 05.06.	Herr Dr. P. Levin	Geyer
	Tel. (03 73 46) 7 77	Ander Pfarrwiese 56

Mütterberatung:

Bis auf weiteres in der Arztpraxis von
Dr. Klemm, Scheibenberg
Mittwoch, 4. Mai 1994,
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr



Feuerwehrdienste - Oberscheibe:

Donnerstag, 12. Mai 1994, 9.00 Uhr,	Gerätehaus
Ausflug in die Mailuft	
Freitag, 20. Mai 1994, 19.00 Uhr,	Gerätehaus
Grundübung 1 : 8	

Feuerwehrdienste - Scheibenberg:

Montag, 9. Mai 1994, 18.00 bis 20.30 Uhr,	
Grundübung Nebenschlußverfahren (Netzmittel)	
Dienstag, 24. Mai 1994, 18.00 bis 20.30 Uhr,	
Grundübung mit DLA	

STADTNACHRICHTEN

Fortsetzung von Seite 1 (Bürgermeister-Artikel)

Herrn Dr. Bernd Franke, Bauausschuß
Herrn Dr. Frohmut Klemm, Sozialausschuß
Herrn Michael Langer, Finanzausschuß
Herrn Karl-Heinz Schlenz, Natur- und Umweltausschuß
Herrn Peter Wiesner, Wirtschaftsförderungsausschuß.

Es war ein gutes und konstruktives Zusammenarbeiten, ohne Parteiensank, mit verschiedenen Meinungen, aber immer mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erreichen. Kompromißbereitschaft, Fairneß und Toleranz, gekoppelt mit dem ständigen Blick auf das Wohl der Allgemeinheit, waren wichtige Grundsätze der Beratungen und Entscheidungen. Für mich als Bürgermeister und für unsere Verwaltung entstand dadurch ein gutes Arbeitsklima.

Abschließend sei noch bemerkt; keiner von unseren Stadträten hatte weder offiziell noch inoffiziell Beziehungen zur Staatssicherheit der DDR!

Den neuen Stadt- und Ortschaftsrat mit kompetenten und engagierten Leuten zu besetzen ist Aufgabe der Wähler am 12.06.94. Ich wünsche Ihnen allen einen wonnigen Monat Mai mit einem besinnlichen und gesegneten Pfingstfest.

Ihr

W. Andersky
Bürgermeister

Schandfleck des Monats



Das Ergebnis nach fünfmonatigem Betrieb. Der Scheibener Jugendraum – „Dank“ der Jugend an Stadtrat und Bürgermeister.

Fotos: Stadtverwaltung

„Für den neuen Aussichtsturm“

Spendenkonto 33 212 282

Weiterhin gingen Spenden ein von

- Fam. Frank und Birgit Kunze
- Fam. Heinz Meinhold und Frau
- Herrn Wolfgang Hähnel
- Fam. Bernd Groß und Frau Karin geb. Künne, Eisenberg
- Erzgebirgszweigverein Scheibenberg, „Gelbe Listen“
- Turmspende Aktion Sehmisch
- Turmspende Sparbüchse Bürgerhaus
- Gartensparte Sonneneck
- Erzgebirgszweigverein Markersbach
- Erzgebirgszweigverein Scheibenberg
- Herrn Landrat Wilfried Oettel
- Spenden aus Turmmodell
- 60jährige Jubelkonfirmanden

Allen Spendern ein herzliches Dankeschön.

– Kontostand per 18. 04. 1994: 88.993,83 DM –

Kontoführung bei der Kreissparkasse Annaberg,
Zweigstelle Scheibenberg, Bankleitzahl 870 559 52

Unser Turm muß wieder her

Hier weitere Spender der Spendenaktion Sehmisch:

Fam. Horst und Ursula Zahm	Schlangenbad
Fam. Mann	Scheibenberg
Herr Alfred Brand	Cunersdorf
Fam. Andreas Mann	Scheibenberg
Fam. Elly und Gerhard Werner	Scheibenberg
Bäckerei Falk Schellenberger	Aue
Sängerkreis der Bergstadt	Scheibenberg

Umschreibung der Kfz-Zulassungen für den Ortsteil Oberscheibe

Am

Montag, dem 09.05.1994,
in der Zeit von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

findet im „Gemeindeamt“ Oberscheibe eine nochmalige Sprechzeit für Umschreibungen der Kraftfahrzeugzulassungen aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Oberscheibe statt.

Nutzen Sie diese Gelegenheit.

Tuchscheerer
Hauptamtsleiter

Die AG Heimatgeschichte:

Die Turmweihe – das Ereignis in Scheibenberg – ist uns Anlaß, Sie zu einem Wettbewerb einzuladen! Unter dem Motto:

„So seh' ich unseren Turm!“

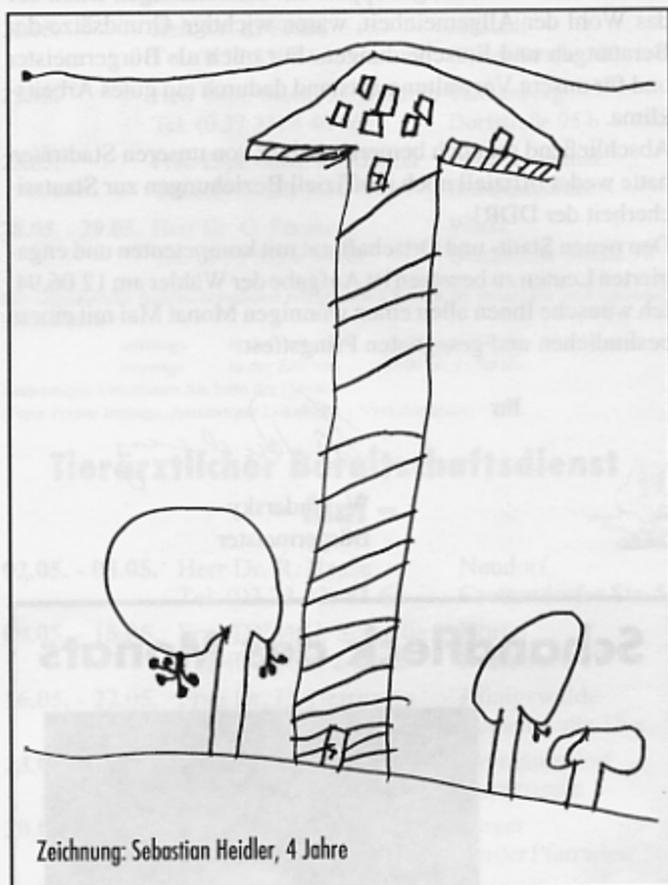
rufen wir alle auf – ob Scheibenger, Oberscheibener oder Auswärtiger, ob Kindergartenkind, Schüler oder Erwachsener, ob Hausfrau, Kraftfahrer oder Künstler – mitzumachen, unseren Turm zu zeichnen, zu fotografieren, zu basteln, zu schnitzen, zu klöppeln, zu backen oder zu modellieren, über ihn zu dichten, zu schreiben, zu komponieren, auf Kasette zu singen, auf Video zu schauspielern oder auch mit dem Computer zu programmieren ... der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Es ist uns also nicht wichtig, in welcher Form Sie sich ausdrücken wollen – wichtig wäre uns, daß Sie teilnehmen.

Gerade aus der persönlichen Betrachtungsweise heraus versprechen wir uns interessante Ergebnisse.

Vielleicht sehen Schulen und Kindergärten Möglichkeiten, diesen Wettbewerb im Unterricht einzuflechten.

Teilnahmebedingungen gibt es nur drei:

1. nur eigene Produkte (komplette Angaben zu Name, Adresse, Alter),
2. Termineinhaltung,
3. die Nutzungsrechte für Veröffentlichungen werden an die AG Heimatgeschichte abgetreten.



Zeichnung: Sebastian Heidler, 4 Jahre

Abgabe bis spätestens 31. Mai 1994 bei Blumen-Großer (Silberstraße)

Zur Turmweihe werden die interessantesten Ergebnisse prämiert, und im weiteren erfolgen Veröffentlichungen der verschiedensten Arbeiten im Amtsblatt.

Ihre AG Heimatgeschichte Scheibenberg

Die Orgelpfeifen – künstlich?

April - April!

Sicherlich werden Sie alle die faustdicke Ente vom künstlichen Ursprung unserer Orgelpfeifen gemerkt haben. Sollte doch so mancher schwankend geworden sein, so war im Text der 1. April ganz offen versteckt, wie Sie aus folgendem ersehen können:

Prof. Dr. hc. **A. P. Ilmann**,
Laserkernspinaphrillographie,
E. A. = **Erster April**,
Foto: **apr**-press.

Die „Beweis-Fotos“ waren Computer-Montagen – also aufgepaßt, nicht alles, was man sieht, ist auch wahr.

Ihre AG Heimatgeschichte Scheibenberg
H. Heidler

Unser Witzbild:



„Ich lasse die Tür offen – versprich mir, daß du abhaust!“

Aus dem Leben gegriffen:

Altersretusche

Zur Ruhe setzte sich in Buffalo (USA-Bundesstaat New York) eine Kaufhausangestellte nach 21 Jahren Betriebszugehörigkeit. Bei der Verabschiedung überraschte sie ihren Vorgesetzten und alle Kolleginnen mit der Mitteilung, sie sei nicht 65, sondern bereits 81 Jahre alt. Zur Erklärung sagte die rüstige alte Dame: Nach dem Tod ihres Mannes habe sie sich eine Arbeit suchen müssen, sei dabei aber zunächst an der Altersangabe 60 Jahre gescheitert. Daraufhin habe sie sich bei der Bewerbung als Kaufhausangestellte – auf ihr gutes Aussehen vertrauend – 16 Jahre jünger gemacht.

Die AG „Heimatgeschichte“:

Aus Scheibenbergs Vergangenheit

In loser Folge veröffentlicht die AG „Heimatgeschichte Scheibenberg“ folgende Texte aus:

Scheibenberg – Heimatkundliche Geschichtsbilder für Haus und Schule, zusammengestellt vom Lehrerkollegium Scheibenberg. Annaberg, Grasersche Buchhandlung (Rich. Liesche), Verlag, Scheibenberg 1900

2. Kriegsungemach

Im Jahre nach dem Erlaß des Resolutionsediktes reiste Johann Georg im Lande umher, prüfte die Mauern und Wälder der Städte, vermehrte die Wachen und schärfte das Verbot wieder ein, daß keine Meißner Landeskinder sich in fremde Kriegsdienste begeben sollten.

Die entscheidende Wendung in der Politik des Kurfürsten brachte das Jahr 1631. Bei der Beratung, zu welcher er die protestantischen Stände im Februar nach Leipzig eingeladen hatte, wurde der Beschluß gefaßt, mit einer Beschwerdeschrift beim Kaiser vorstellig zu werden, zugleich aber auch innerhalb gewisser Grenzen Rüstungen vorzunehmen.

Als der Kurfürst die Werbetrommel rühren ließ, strömten Kampflustige aus allen Teilen des Landes herbei, auch im Gebirge war kein Ort, aus welchem sich nicht Leute unter seinen Fahnen einfanden, aus Scheibenberg allein waren es mehr als 30.

Zwar wurde bis zum Jahre 1632 das Erzgebirge wiederholt in Unruhe und Angst versetzt, doch blieb es vor wirklichen Kriegsgefahren bis dahin verschont. Dieselben begannen hier, als Wallenstein zum zweiten Male den unbeschränkten Oberbefehl über die kaiserlichen Heere erhalten hatte, und der Name Holck bezeichnet den furchtbaren Anfang dieser Leiden. Im December 1632 wurde Zwickau von den Schweden belagert, und Abteilungen derselben streiften an den Pässen im Gebirge umher, um auszukundschaften, ob sich die Kaiserlichen in Böhmen rüsten, Zwickau zu entsetzen. So traf denn am 24. Dezember, also am Weihnachtsheligenabend, der schwedische Oberstleutnant Lorenz Ambrosius, von Annaberg und Scheibenberg kommend, mit zwei Kompagnien Dragonern in Elterlein ein. Seine Leute ermittelten bald, daß sich der Feind in Böhmen sammle, und wirklich gingen drei Tage später, am 27. Dezember, die Krabaten des Generals Holck, der durch den Preßnitzer Paß in Sachsen eingedrungen war und sein Fußvolk in Schlettau hatte liegen lassen, in vollem Trabe durch den Schlettau Wald gegen die Schweden in Elterlein vor. Früh um 10 Uhr kamen sie angehauen und trafen auf dem Pfarrgute mit ihren Gegnern zusammen. Nach kurzem Kampfe flohen die Schweden und überließen ihre Bagage und die gemachte Beute den Holckischen. Allein die Krabaten begnügten sich damit nicht, ihre Feinde zu verdrängen, sondern verfuhrten auch gegen die Einwohner des Ortes auf das grausamste.

Noch mehr aber hatte Scheibenberg zu leiden durch die Rachezüge der Schweden in das Land des ihren untreu gewordenen Bundesgenossen. Die Einwohner Scheibenbergs mußten das Städtchen verlassen und in die hohen Wälder flüchten. Nicht weniger als 32 große Truppendurchzüge, 20 Haupt- einquartierungen und unzählige räuberische Einfälle hatte Scheibenberg durchzumachen.

Als im Jahre 1664 nach Beendigung des 1. Türkenkrieges unter Leopold I. Ober- und Niedersächsische Hilfsvölker aus Ungarn durch Böhmen und das Erzgebirge heimzogen, lagen am 26. und 27. November ebenfalls zwei kranke Kompanien in Scheibenberg.

Im Jahre 1639 streiften die Krabaten aus Böhmen und wurden unvermerkt etliche Reiter auf den Berg kommandiert, Schildwache zu halten. Diese treffen einen Haufen Bürger an und verfolgen sie bis ans Gehänge, da der Berg hoch ist. Mehrere retteten sich durch einen Sprung in die Tiefe. In demselben Jahre plünderten die Schweden das Städtchen zur Fastnacht. Bei

Plünderung der Kirche fanden sie den silbernen vergoldeten Kelch in Sakristei, den die Kirchväter dahin vergraben hatten. Einer der Redlichen, ein Lievländer, läßt ihn stehen, meldet dem Gastwirt, was er gefunden und ratet ihm, er soll ihn eiligst in Verwahrung bringen. Der Kelch wurde nach dem Scheibenberg gebracht und dort in Felsen versteckt. Doch die Königsmärckischen, von welchen 600 Pferde acht Tage lang im wüsten Städtel gelegen, haben ihn bald wiedergefunden und das schöne Kleinod von über 40 Thaler Wert mitgenommen.

Fortsetzung folgt

Erzgebirgszweigverein Scheibenberg e. V.



Tafellied von 1908

Rebekka eröffnete den Heimatabend im Berggasthaus mit dem Gesamtvorstand am 19. März 1994 mit dem Tafellied von 1908. Damals wie heute tagten verantwortliche Heimatfreunde, die dem Erzgebirgsverein e. V. Schneeberg vorstehen, an gleicher Stelle. Über all diese Jahre hinweg erfüllen Sie heute noch genau so verantwortungsbewußt ihre Aufgaben im Interesse unserer erzgebirgischen Heimat und ihrer Menschen. An diesem Abend wurden wir mit hineingenommen zur Frühlingswanderung an Hand des gelungenen Programms unserer „Rothe Mäd“.

Aufatmen dann bei den jungen Musikern nach Ihrer Premiere des Musikstückes „Erzgebirgische Koboldspiele“. Extra für Scheibenberg geschrieben und komponiert und bereits 1932 im „Wind“ aufgeführt.

Die große Anspannung war den Mitgliedern des gemischten Chores aus Ehrenfriedersdorf anzumerken. Doch das Mitgehen und das Mitsingen des Publikums ließ alles vergessen, was an Lampenfieber da war.

Ein toller Heimatabend mit viel Geschmunzel, herzhaftem Lachen, und das Miteinstimmen in die Heimatlieder war sehr erquickend. Wir kommen langsam zur Freiheit unseres Liedgutes zurück und werden vertrauter mit den Heimatmelodien. Und wieder einmal waren es die Musikanten dieser beiden Gruppen, die uns an diesem Abend in Stimmung und Schwung brachten. Herzlichen Dank für alle Mühe.

Wir bedanken uns auch bei den Eheleuten Eilzer, dem Bergwirt mit seinem Team, den Crottendorfer Heimatfreunden und unserer Rebekka für die Organisation. Kurzum gilt unser Dank allen, die zum Wohlbefinden unserer Gäste bei ihrer Tagung in Scheibenberg beigetragen haben.

Wolfgang Kraus bezeichnete es als „Referenz an die Bergstadt Scheibenberg“. Der Bau des neuen Aussichtsturmes ist Ausdruck des Aufschwungs der Region und dokumentiert zugleich den Aufbruch des Erzgebirgsvereins.

Wir wollten uns bekannt machen. Wir meinen, dies haben unsere Gäste bestätigt, es ist uns gelungen.

Mit einem herzlichen „Glück auf!“ und wanderfreudig auf zum Bärenstein!

Euer Vorstand.

Vom Enkel bis zum Opapa:
Alles ist zum Wandern da!



ERZGEBIRGSVEREIN



FAMILIEN-
WANDERTAG
Sonntag, 15. Mai 94

zum

Bärenstein

Routen für den Familienwandertag

1. Route: Kovarska – Weipert (Veijperty) – Bärenstein (14 km)
2. Route: Auf dem Erzgebirgskammweg
Jöhstadt – Bärenstein (9 km)
3. Route: Annaberg-Buchholz – Königswalde – Kühberg –
Bärenstein (13 km)
Start 2: Königswalde – Kühberg – Bärenstein
4. Route: Scheibenberg – Walthersdorf – Bärenstein (13 km)
5. Route: Auf dem Erzgebirgskammweg
Postsäule Oberwiesenthal – Kretscham-Rothenschema – Bärenstein (17 km)
Start: Rothenschema – Bärenstein
6. Route: Niederschlag – Bärenstein

Teilnehmergebühr: 1,- DM; Kinder und Mitglieder des Erzgebirgsvereins frei!

Start: jeweils am Markt von 8.00 bis 10.00 Uhr

Veranstalter: Erzgebirgsverein e. V. Sitz Schneeberg mit seinen Zweigvereinen Annaberg-Buchholz, Bärenstein, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg mit Unterstützung des Landkreises Annaberg.

Aktivitäten auf dem Bärenstein

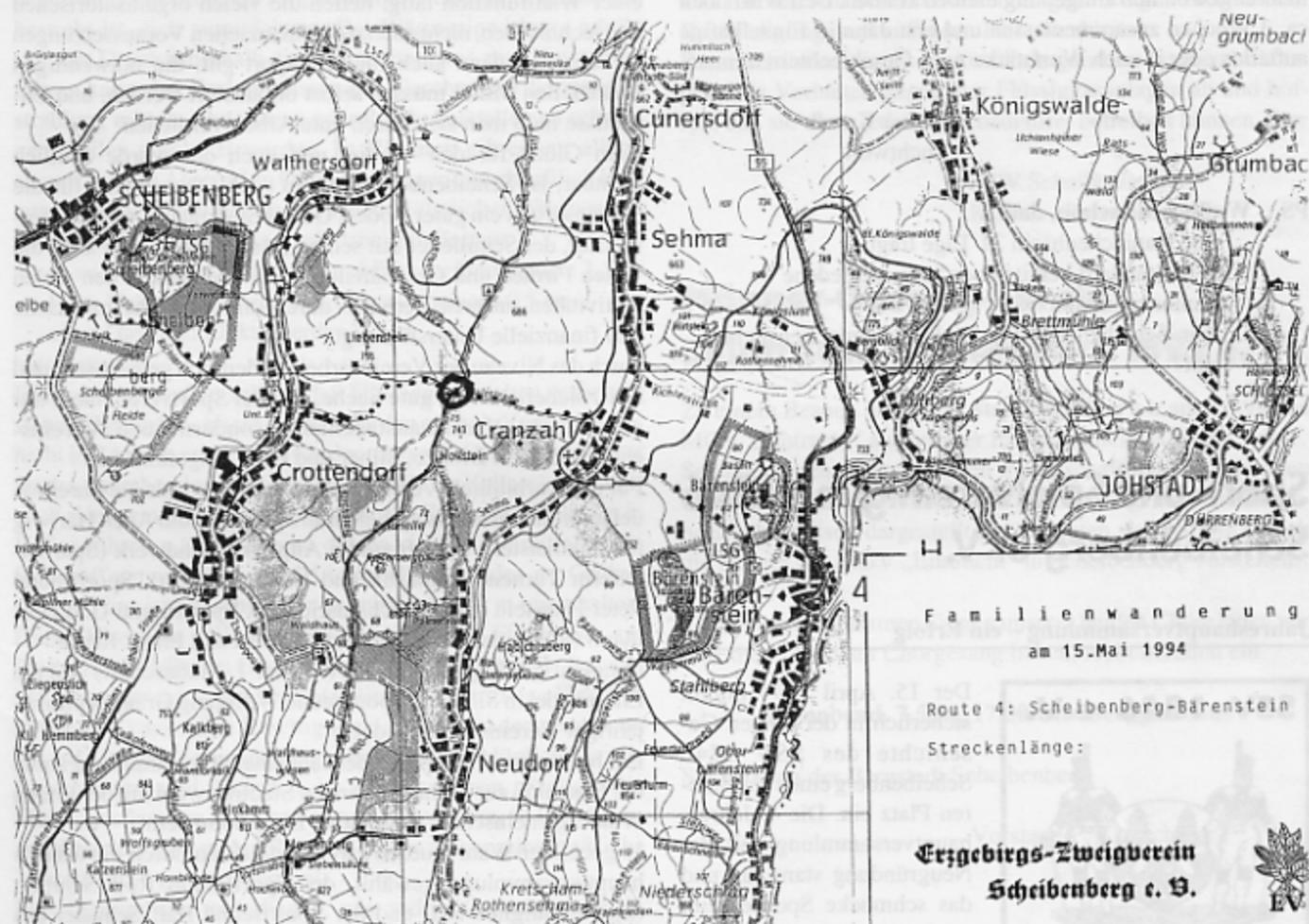
10.00 - 11.00 Uhr	Musik Ökumenischer Berggottesdienst
11.00 - 14.00 Uhr	Frohnauer Bergmannskapelle
14.00 - 15.00 Uhr	Bergfreunde aus Neudorf
15.00 - 16.00 Uhr	Erzgebirgisches Marionettentheater
15.00 - 17.00 Uhr	Kulturelle Darbietungen der Kinder- und Jugendgruppen des Erzgebirgsvereins
17.00 Uhr	Auszeichnungen der Wanderteilnehmer

Ponyreiten, Spielecke, Kinderfest, Ausstellung und Vorführung von Schnitzen, Klöppeln und Heimatkunde im Berghotel, Umweltecke, Umweltquiz, Luftballonstart, Tanz ...

Organisationsbüro:

- Fremdenverkehrsamt Bärenstein, Herr Schmiedel Tel. (03 73 47) 2 26
- Organisationsbüro am 15.5.94 auf dem Bärenstein, Tel. (03 73 47) 3 34

Die 4. Route von Scheibenberg nach Bärenstein – fett eingezeichnet:



Aus der Arbeit des

Rassekaninchenzüchtervereins 1889 Scheibenberg e. V.

Für unsere Zuchtfreunde, aber besonders auch für Halter von Kaninchen einige Hinweise für die Jungtieraufzucht. Die Jungtieraufzucht beginnt bereits bei der ersten Nestkontrolle nach dem Werfen. Erfahrene Züchter kennen ihre Häsinnen und überlassen sie sich selbst, sofern die Trächtigkeitsdauer nicht wesentlich überschritten ist und das Verhalten der Tiere zeigt, daß sie keinerlei Beschwerden haben. Es ist allerdings notwendig, eine Nestkontrolle vorzunehmen. Man setzt das Muttertier in einen freien Käfig damit man ungestört alle Jungen entnehmen und zählen kann. Tote Tiere oder Nachgeburten sofort beseitigen, um Verwesungen und ihre Folgen zu vermeiden. Diese Kontrolle in ein bis zwei Tagen wiederholen.

Die Hände vor der Nestkontrolle nicht mit parfümierter Seife waschen. Die Häsinnen lassen sich von den Geruch ihrer Jungen leiten und reagieren oft aggressiv gegen ihre „eigenen Kinder“ bei fremden Duftstoffen.

Das Wachstum und der Körperbau der Jungtiere hängen oft von den Erbanlagen und der Ernährung ab. Bis zu 4 Wochen werden die Jungtiere ausschließlich von der Muttermilch und danach mit reichlich leichtverdaulicher Nahrung versorgt.

Schon in dieser Frühzeit der Entwicklung brauchen die Tiere viel frische Luft und Bewegung. Dies stärkt den Appetit, und somit ist eine größere Futteraufnahme die Folge. Anhaltende Zufuhr neuer Nährstoffe bringt dem wachstumsbereiten Körper



weiteren Antrieb zu harmonischer Entfaltung und Gestaltung (Spezialkaninchenfutter – Pellets).

Was in der Anfangszeit der Kaninchenaufzucht hinsichtlich Futtermenge und Futterqualität versäumt wurde, ist später nicht mehr aufzuholen, deshalb zweimal am Tag (früh und abends) füttern.

Jungtiere, die unsere Züchter als Ausstellungstiere bzw. zu weiteren Zuchtzwecken aufziehen wollen, können bereits nach 8 Wochen vom Muttertier getrennt werden und entwickeln sich bei guter Versorgung prächtig. Beim „Trennen“ der Jungtiere vom Muttertier unbedingt beachten – die Jungen im Geburtshaus lassen und die Häsin in eine andere Box stecken, damit sie in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Den Wurf noch ca. 3 Wochen zusammenlassen und erst dann in Einzelkäfige aufteilen oder je nach Wurfstärke nach Geschlechtern trennen.

Lothar Krauß
Zuchtwart

PS.: **Wußten Sie schon, daß ...**

- ... eine Kaninchenhäsin 31 Tage trägt,
- ... es lt. Standard bereits über 50 verschiedene Kaninchenrassen und
- ... es in Scheibenberg über 30 Rassekaninchenzüchter gibt?

Sport- und Spielvereinigung 1846 Scheibenberg e. V.

Jahreshauptversammlung – ein Erfolg



Der 15. April 1994 nimmt sicherlich in der jungen Geschichte des SSV 1846 Scheibenberg einen besonderen Platz ein. Die 4. Jahreshauptversammlung seit der Neugründung stand an, und das schmucke Sportlerheim erlebte eine gut besuchte und niveauvolle Veranstaltung. Sehr viel Gutes konnte aus dem zurückliegenden Jahr

berichtet werden, ganz gleich, ob im eigentlichen sportlichen Bereich, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit Mädchen und Frauen sowie den älteren Jahrgängen.

So wurden 1993 allein rund 110 sportliche Veranstaltungen, besucht oder organisiert. Acht kulturelle Veranstaltungen die vom Sportverein organisiert wurden, kamen hinzu, so daß im Durchschnitt an jedem dritten Tag eine Veranstaltung stattfand. Aktiver kann ein Verein kaum sein, und wen wundert's, daß bei der Vielfältigkeit des Angebotes auch 1993 die Mitgliederzahl weiter gewachsen ist und zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung bei 236 eingeschriebenen Mitgliedern lag.

In 14 Trainingsgruppen werden diese Mitglieder beschäftigt, und um alle unter den „Vereinshut“ zu bekommen war viel organisatorische Arbeit erforderlich.

Die Mehrzahl unserer Bürger hat längst begriffen, was ein so

starker Sportverein bewirken kann, warum in unserer Bergstadt das Messen der Kräfte, das Beweisen von Mut und Stärke mehr als anderswo beim sportlichen Training der Kinder und Jugendlichen im Sportverein, beim sportlichen Wettkampf und weniger bei nächtlichem Rowdytum und Zerstören geschaffener Werte stattfindet.

So konnte der Jahresbericht feststellen, daß der Sportverein keine abgeschottete Vereinigung von Hobbysportlern ist, sondern eine starke Bürgerbewegung, die entscheidend das Bürgerleben in unserer Bergstadt über die Vereinsgrenzen hinaus mitbestimmt.

45 Mitglieder sind allein ohne jede finanzielle Vergütung in einer Wahlfunktion tätig, helfen die vielen organisatorischen und technischen, nicht zuletzt die finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, denn auch für den Sport gilt, die notwendigen finanziellen Mittel müssen selbst organisiert werden, und Zuschüsse muß man sich durch gute Arbeit verdienen.

Zum Glück für den Verein, und auch das wurde deutlich sichtbar, ist Scheibenberg und nun auch Oberscheibe für die Vereinsarbeit ein guter Boden. Ob der Stadtrat mit dem Bürgermeister, der Schulleiter mit seiner „Mannschaft“ oder auch die vielen Firmen und Geschäftsleute, sie alle danken den vielen Aktivitäten unseres Vereines durch umfangreiche materielle und finanzielle Unterstützung.

Auch das Niveau der Vereinsarbeit ist deutlich gewachsen, und es ist sicherlich eine gute Sache, daß der Sportverein nicht nur eine eigene Vereinsanstecknadel, sondern auch Vereins-ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold eingeführt hat.

Für ihre vorbildliche Arbeit im Sportverein wurde die Ehrennadel in Bronze erstmals verliehen an Sportfreundin Anett Härtwig (Schatzmeister), Sportfreundin Angelika Handwerk (Spartenleiterin Turnen/Gymnastik und Übungsleiterin), Sportfreund Peter Hauste (Bezirksschiedsrichter), Sportfreund Udo Hermann (Sprunglaufübungsleiter), Sportfreund Frank Kruse (langjähriger Kapitän und Torwart der 1. Mannschaft) und die Ehrennadel in Silber an Sportfreund Wolfgang Graupner (langjähriger Vereinsvorsitzender).

Ein besonderer Höhepunkt der Jahreshauptversammlung sollte der Beschluß zur Teilnahme an der Stadtratswahl mit der Freien Wählergemeinschaft Alternative Liste Sport sein.

In geheimer Wahl wurden zwei Kandidaten durch die Jahreshauptversammlung gewählt, der Sportfreund Rolf Schmidt (Spartenmitglied Ski) und der Sportfreund Ralf Schuster aus Oberscheibe (Spartenmitglied Fußball).

Neben der Abrechnung des Jahres 1993 wurden auch neue große Ziele ins Auge gefaßt.

Ein erstes großes Erlebnis soll eine erneute Familienwanderung am 30. April 1994 in die „Mailuft“ werden, zu der wir von dieser Stelle aus alle Bürger unserer Stadt einladen.

Treffpunkt oberer Marktplatz, von wo wir dann um 8.00 Uhr zur Wanderung in unsere schöne erwachende Natur starten wollen. Diesmal soll das Wanderziel unser Sportlerheim sein .. Wir hoffen natürlich auf eine große Beteiligung.

W. Graupner

Freiwillige Feuerwehr Scheibenberg



Liebe Scheibenger, liebe Oberscheibenger,

wie angekündigt, setzten wir unsere Hinweise über Flüssiggasanlagen im folgenden fort.

Beginnen wir mit der **Aufstellung und der Aufbewahrung von Flüssiggasflaschen**. Diese Flaschen sind Druckbehälter, in denen sich verflüssigtes Propan/Butan-Gemisch befindet, das bestrebt ist, sich auszudehnen. Bei Wärmeeinwirkung erhöht sich der Druck innerhalb dieser Behälter, was zum Havarieren führen kann. **Im Freien** müssen die Flaschen vor Sonneneinstrahlung mittels Abdeckung oder durch Aufstellen an schattigen Stellen geschützt werden. **In Räumen** gilt es vor allem, ausreichenden Abstand zu Öfen, Heizungen einschließlich Heizungsrohren, Elektrowärmegeräten und ähnlichen Wärmequellen zu halten. Der Abstand soll dabei mindestens

- zu Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe 1,5 m
- zu Heizungskörpern und Gasraumheizern 0,5 m
- zu Gas- und Elektroherden 0,3 m

betragen.

Es ist auch darauf zu achten, daß Flüssiggasflaschen senkrecht stehen. Sie dürfen, ob sie genutzt werden oder als Vorrat dienen, nicht in Räumen aufgestellt werden, deren Fußboden tiefer liegt als das umgebende Gelände. Das gilt z.B. für Kellerräume, aber auch Vorräume zu Kellern, Räume mit Fußbodentüren, die in Keller führen u.ä. Im Freien dürfen sie nicht unmittelbar an Kelleröffnungen, Luft- und Lichtschächten oder an Gruben stehen. Hier ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten. Diese Hinweise sollen verhindern, daß das Flüssiggas auf Grund seines höheren Gewichts als Luft in tiefliegende Räume, in Öffnungen u.ä. beim unkontrollierten Austritt aus Flaschen eindringen kann. Eine Beseitigung des Gases in den genannten Räumen ist schwierig und langwierig, und die Möglichkeit von Explosionen und Bränden ist stets gegeben. Stellen Sie Flüssiggasflaschen nicht auf Treppen, Podesten, in Durchgängen, Durchfahrten und in Räumen ab, die als gemeinschaftliche Abstellräume genutzt werden!

Flüssiggasanlagen unterliegen, wie andere Gasanlagen auch, einer **Prüfung**. Diese führen berechnete Betriebe durch. Die Fristen erfragen Sie bei Ihrer Flüssiggas-Vertriebsstelle.

Beabsichtigt ein Bürger, **Instandsetzungsarbeiten** an seiner Flüssiggasanlage selbst durchzuführen, so sollten sich diese auf kleine Reparaturen beschränken, deren Erledigung keine besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert. Das betrifft insbesondere das Auswechseln von Kochbrennern und der Bauteile, die nicht der Gasführung dienen, wie Griffe, Schalter u. ä. Bedienelemente. Dagegen sollte die Durchführung von Arbeiten an Druckreglern und an der Rohrleitung, die zum unkontrollierten Gasaustritt führen können, dem Fachmann überlassen werden.

Durch unsachgemäßen Umgang mit Flüssiggasanlagen können Explosionen ausgelöst werden, die nicht selten mit erheblichen Schäden im eigenen Haushalt oder in Nachbarwohnungen verbunden sind. Auch sind verletzte oder getötete Personen Ergebnis von Flüssiggasexplosionen.

Abschließend möchten wir noch auf einige Besonderheiten bei **Camping-Flüssiggasanlagen** hinweisen. Diese zeichnen sich

in der Regel durch einfache Konstruktionen der einzelnen Anlagenteile aus und lassen sich mit einigen Handgriffen für das Betreiben fertig machen. Aufstellen kann sie jeder Bürger, wenn er nach der Bedienungsanleitung verfährt. Zwei Gebote sind dabei besonders zu beachten: einmal die standsichere Aufstellung der Gasflaschen und der Geräte, um Schaden am Ventil der Gasflasche oder am Anwendungsgerät, z.B. durch Umfallen, zu verhindern und damit ein sicheres Betreiben zu ermöglichen und zum anderen ein genaues Aufsetzen der Schraubverbindungen an Schläuchen auf die am Gerät und der Gasflasche befindlichen Gegenstücke zu diesen Schraubverbindungen.

Das Flickern von Schlauchverbindungen infolge Porosität oder Beschädigung muß auf jeden Fall unterbleiben.

Damit schließen wir unsere Ausführungen über das brandschutzgerechte Verhalten gegenüber Flüssiggasanlagen ab und hoffen, daß sie diese jederzeit schadenfrei betreiben können. Ihre

FFW Scheibenberg

Köhler - Pressewart

Männer-Gesang-Verein „Eintracht“ Hüttenbach 1893 e. V.

Zu einem Besuch in unserer Stadt begrüßen wir am 7.5.94 den MGV „Eintracht“ aus unserer Partnergemeinde Simmelsdorf. Seit über einem Jahr verbinden freundschaftliche Beziehungen unsere beiden Chöre. Nachdem sich unser Sängerkreis in Hüttenbach musikalisch dargestellt hat, möchten sich natürlich auch die Sänger des MGV „Eintracht“ in Scheibenberg vorstellen.

Zu einem gemeinsamen Singen unserer beiden Chöre laden wir alle, die Freude am Chorgesang haben, recht herzlich ein.

Sonnabend, 7.5.94, 17.00 Uhr Berggasthaus

Sängerkreis der Bergstadt Scheibenberg

Vorstand P. Kretschmar

Schnitz- und Krippenverein

Der Schnitz und Krippenverein e. V. Scheibenberg bedankt sich ganz herzlich bei Bürgermeister Andersky, der Stadtverwaltung und dem Bauhof der Stadt für die tatkräftige Unterstützung bei der Umgestaltung des Ausstellungsraumes. Es wurden dadurch günstige Voraussetzungen geschaffen für die Einrichtung einer ständigen Schnitzausstellung, die dem Aussehen der Stadt zugeht kommt.

Achtung!

Erwerbslose, Vorruehständler und Rentner!

Der Schnitzverein beabsichtigt in nächster Zeit, einen Schnitzkurs für Euch ins Leben zu rufen. Wer ist gewillt, daran teilzunehmen?

Meldungen sind möglich in der Stadtverwaltung oder bei Schnitzfreund Gerhard Poller, Scheibenberg, Klingerstraße 8. Werft Eure Bedenken über den Haufen und probiert es einmal!

Was geschieht zur Zeit im Bereich der ehemaligen Schachthalden in Scheibenberg?

Die BAS hat ihre Nutzung eingestellt und verläßt im guten Einvernehmen mit der Stadt Scheibenberg das Gelände, wobei eine Planierung, entsprechend der natürlichen Hanglage, und ein Auftragen einer Mutterbodenschicht den Abschluß bilden.

Was läge nicht näher, als das Gelände unterhalb der Orgelpfeifen in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Es soll ein parkähnlicher Mischwald werden, ähnlich dem Park oberhalb des Kinos, der vor 100 Jahren von Schulkindern angepflanzt wurde.

Das Vorhaben wird Scheibenberg grüner machen, den Anteil von Laubgehölzen mehrten. Am Ostrand entsteht eine Wildobsthecke, zentral ein Platz mit einer Sitzgruppe um eine große Rotbuche.

Ein Rodelhang für die Kleinen ist vorgesehen.

Die Aktion „Grünes Sachsen“, bei der 1994 kostenlos vom Staatsministerium für Landwirtschaft nach einer Antragstellung Laubbäume zur Verfügung gestellt werden, kam uns entgegen. Im Wert von 10.000,- DM bekamen wir prächtige, bereits recht große Rotbuchen, Linden, Ebereschen, Hainbuchen, Ahorn, Kastanien, Wildkirschen u.a. aus der Baumschule in Hohenstein-Ernstthal.

Kurz vor den Ostertagen startete bereits die Bepflanzung des unteren Teils und der Außenhecke. Eine beispielhafte gute Zusammenarbeit gelang zwischen Stadtverwaltung, dem Bauhof, dem Bürgerforum, der Schule und der Naturschutzgruppe, von der Idee und Plan kommen.

Vielen Dank all denen, die in ihrer Freizeit erschienen und stundenlang mithalfen, die Pflanzgruben in dem schweren Boden vorzubereiten.

Natürlich sollen auch die Jungen der 9. und 10. Klassen unserer Mittelschule nicht vergessen werden. Sie taten mit Freude (es war ja auch schulfrei) das, was vor 100 Jahren schon einmal vorgemacht wurde.

Die Bepflanzung des oberen Teils der Fläche und die Anlage eines Weges werden folgen, wenn die Planierung abgeschlossen ist.

Text: K.Schlenz
Foto: O. Eisenreich



Informationen zum Scheibenberger Bergfest

1. Herr Gotthold Schmisch ist weiter aktiv!

In Handarbeit fertigt er seit Monaten, weitab vom Erzgebirge, Anheftplaketten für unser Bergfest. Eine ausgezeichnete Idee! Ein herzliches Dankeschön aus Scheibenberg nach Straßbourg in Frankreich.

Wolfgang Andersky, Bürgermeister

An alle Einwohner rund um den Scheibenberg!

Der 4. und 5. Juni steht vor der Tür, unser ehemaliges Türmel

präsentiert sich als neuer stattlicher Aussichtsturm zur Weihe. Unser Scheibenberg ist wieder komplett, schneller als die kühnsten Optimisten voraussagten, rechneten wir doch zu Beginn alle mit einer Fertigstellung im Jahre 2000.

Die heutige Gelegenheit möchten wir nutzen, Ihnen allen, die mit Spenden bisher kräftig mithalfen, unser Pflichtteil zu erreichen, herzlich zu danken. Mehr als die Hälfte ist bereits auf dem Konto.

Um weiter voranzukommen, haben wir beschlossen, zu diesem Freudentag den Anwesenden eine 6 cm große Anheftplakette mit Bergmotiv anzubieten. Für 5,00 DM oder gar 10,00 DM sind sie zu erwerben. Wir werden versuchen, mit dem Verkauf schon vor der Weihe zu beginnen, um im Vorfeld bereits auf diese Tage hinzuweisen, was mit einer herzlichen Einladung einhergeht. Die Sammler halten die Spender namentlich in Listen fest, die später zum „Goldenen Turm-Weihebuch“ zusammengebunden und vorher im Mitteilungsblatt bekanntgegeben werden.

Sehen Sie in dieser Plakette Ihr „Danke schön“ für den neuen, prächtigen Berg.

Jetzt schon freuen wir uns auf ein Wiedersehen mit Ihnen allen und grüßen Sie mit einem verbundenen „Glück auf!“

Ihre Spendenaktion „Schmisch“

2. Übrigens dürfte ja bekannt sein, daß jede der verschiedenen Spendenaktionen nur einem gemeinsamen Zweck dient –

der Wiedererrichtung unseres Aussichtsturmes auf dem Scheibenberg und die damit verbundene Finanzierung des 10%igen Eigenanteils von ca. 150 TDM.

Hier nochmals die verschiedenen Aktivitäten im Überblick:

- Spendenaktion „Leni Neubert“ (aufgestellte Turmmodelle als Sparbüchsen)
- Spendenaktion der Stadt Scheibenberg „Für den neuen Aussichtsturm“
Konto-Nr. 33 212 282,
Kreissparkasse Annaberg, BLZ 870 559 52
- Spendenaktion „Schmisch“ „Unner Turm muß wieder har“ (Bausteine, Computerausdrucke, Anheftplaketten)
- Spendenaktion des Erzgebirgszweigvereines Scheibenberg „Gelbe Aktion“ (Listensammlung)
- Spendenaktion des Ortsverschönerungsvereines Scheibenberg „Tombola zum Bergfest“ (Preise gestiftet von Sponsoren aus der Stadt und Umgebung)
- Spendenaktion „Glaskasten“ (Sparbüchse im Berggasthaus)

Wolfgang Andersky
Der Bürgermeister



Foto: F. Naumann

Altstoffsammlung

Scheibenberg mit Ortsteilen Oberscheibe und Brünlas

Die Entsorgung von

Alttextilien, Altkleidern, Altpappen, Großplaste
(z. B. Kinderbadewannen, Schüsseln, Bierkästen usw.)
wiederverwendungsfähige und gut erhaltene Sommerschuhe
(paarweise) sowie Taschen

erfolgt am

Mittwoch, dem 18.05.1994,

9.00 Uhr bis 10.00 Uhr am Igluplatz im Ortst. Oberscheibe
9.00 Uhr bis 10.00 Uhr an der Bushaltestelle im Ortsteil
Brünlas

und im Stadtgebiet von Scheibenberg:

von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr Parkplatz Bergstraße
von 10.30 Uhr bis 12.00 Uhr A.-Bebel-Straße/Igluplatz
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ehemalige Standkasse,
Silberstraße.

Bitte bringen Sie Ihre Altstoffe zu den vorgenannten Sammel-
plätzen.

gez. Tuchscheerer
Hauptamtsleiterin

Informationen zum Giftmobil

Hinweise zur Anlieferung von Problemüll

- Die kostenlosen Problemüllsammlungen können nur von Privathaushalten in Anspruch genommen werden.
- Bitte stellen Sie an dem Sammelstandort nie vor Beginn einer Sammlung Problemabfälle ab. Sie können dadurch z. B. spielende Kinder und die Umwelt gefährden.
- Liefern Sie die verschiedenen Problemabfälle getrennt nur in haushaltsüblichen Kleinmengen an.
- Belassen Sie die Schadstoffe in den ursprünglichen Behältnissen. Schütten Sie nichts zusammen, damit Sie keine chemischen Reaktionen auslösen. (Ausnahme: Dispersionsfarbreste).
- Bitte teilen Sie dem Entsorgungspersonal des Giftmobils mit, welche Substanzen Sie anliefern.
- Ausgeschlossen von der Annahme sind folgende Abfälle:
 - haushaltsmüllähnliche Stoffe (z. B. Wertstoffe, Plastik)
 - radioaktive Stoffe
 - infektiöses Material
 - explosive Abfälle
 - Sondermüll aus Handel, Gewerbe, Handwerk und landwirtschaftlichen Betrieben

Was gehört ins Giftmobil?

- Abbeiz- und Holzschutzmittel,
- Batterien und Knopfzellen,
- Bremsflüssigkeit,

- Desinfektions- und Putzmittel, WC-Reiniger,
- Farben,
- Fotochemikalien,
- Frostschutzmittel,
- Lacke,
- Laugen,
- Lösungsmittel,
- Leuchtstoffröhren und deren Kondensatoren,
- Klebstoffe,
- Kosmetika,
- Medikamente,
- ölhaltige Abfälle wie Altöl,
- Ölfilter und Ölschlämme,
- Reste von Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln,
- Säuren,
- Spraydosen,
- alle Treibstoffe (Benzin, Diesel, Alkohol) und
- quecksilberhaltige Abfälle wie Thermometer.

In Ihrem eigenen Interesse und vor allem im Interesse der Kinder:

Nutzen Sie das Giftmobil

am 18. Mai 1994, in Scheibenberg, 12.00 bis 14.00 Uhr
auf dem Parkplatz,
im OT Oberscheibe 10.30 - 11.30 Uhr
Dorfplatz.

Vollkomfort-Wohnung zu vermieten in Scheibenberg

Geeignet für eine Person, 40 m² Wohnfläche bestehend aus:

- Wohnzimmer (18 m²)
- Schlafzimmer
- Küche
- Dusche/WC
- Vorsaal.

Bezugsfertig Ende Mai 1994

Interessenten melden sich bitte bei der Stadtverwaltung, Hauptamt, Frau Tuchscheerer.

*Für die zahlreichen Glückwünsche
und Geschenke anlässlich meiner
Konfirmation möchte ich mich,
auch im Namen meiner Eltern,
herzlich bedanken.*

Mario Haase

Scheibenberg, im März '94

Beschlüsse

der nichtöffentlichen Stadtratssitzung vom 21.03.1994

▲ **Beschluß Nr. 3.23.2:** Der Stadtrat der Stadt Scheibenberg beschließt, auf das gemeindliche Vorkaufsrecht gemäß § 24 ff. BauGB und nach dem Denkmalschutzgesetz bezüglich des Flurstückes Nr. 422 der Gemarkung Scheibenberg in einer Größe von 660 qm zu verzichten.

▲ **Beschluß Nr. 3.27.:** Der Stadtrat bewilligt und beantragt für das Grundbuch des Amtsgerichtes Annaberg für Scheibenberg Blatt 458 das in der Abteilung II unter der Nummer I eingetragene Wegerecht aus der Zeit vor 1900 zu löschen.

▲ **Beschluß Nr. 3.28.:** Der Stadtrat veräußert eine noch zu vermessende Teilfläche des Flurstückes Nr. 56 der Gemarkung Scheibenberg in einer Größe von ca. 56,70 qm, bebaut mit einem abgeschlossenen Gebäudeteil (Zustimmung zur Flurstücksteilung vom zuständigen Vermessungsamt Annaberg liegt vor) des Wohngebäude Silberstraße 17.

▲ **Beschluß Nr. 3.32.2.:** Der Stadtrat beschließt das Prägen einer Medaille anlässlich der Aussichtsturmweihe in einer Auf-lagenhöhe von 150 Stück im Material Silber mit folgenden Motiven:

Avers: Aussichtsturm mit Umfeld und Umschrift:
„Turmweihe 1994“

Revers: Stadtansicht mit Wappen und Umschrift
„Bergstadt Scheibenberg“.

– Merkblatt –

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

I. Allgemeines

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der Kindergeldregelung geben, die im Bundeskindergeldgesetz (EKGG) in der ab 1.1.1994 geltenden Fassung enthalten ist. Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie über ihre Rechte, aber auch über ihre Pflichten unterrichtet sind. So können Sie sich am besten vor Nachteilen schützen. Heben Sie dieses Merkblatt auf, solange Sie Kindergeld beziehen. Das Merkblatt kann nicht auf jede Einzelheit eingehen. Sollten Sie daher noch eine Frage haben, auf die Sie hier keine Antwort finden; erteilt Ihnen Ihre Kindergeldstelle – die für die Festsetzung Ihrer Bezüge zuständige Stelle – nähere Auskunft.

II. Wer hat Anspruch auf Kindergeld?

Kindergeld erhält als Berechtigter für die bei ihm berücksichtigten Kinder grundsätzlich nur, wer in der Bundesrepublik Deutsch-

land (Bundesgebiet) einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt auch für Ausländer, wenn sie eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzen. Wer außerhalb des Bundesgebietes wohnt, erhält unter besonderen Voraussetzungen Kindergeld, z. B. wenn er dort im Auftrag seines im Bundesgebiet ansässigen Arbeitgebers oder Dienstherrn vorübergehend tätig ist.

Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, erhalten für sich selbst Kindergeld, wenn sie bei keiner anderen Person als Kind zu berücksichtigen sind. Näheres hierüber ergibt sich aus den Erläuterungen zu dem bei den Kindergeldstellen erhältlichen Vordruck „Antrag auf Zahlung von Kindergeld für alleinstehende Kinder“.

III. Für welche Kinder bekommt man Kindergeld?

1. Welche Kinder des Berechtigten werden berücksichtigt?

Im Kindergeldrecht werden berücksichtigt:

- Eheliche und für eheliche erklärte Kinder,
- nichteheliche Kinder,
- als Kind angenommene (adoptierte) Kinder,
- Kinder des Ehegatten, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- Pflegekinder (Pflegekind ist ein Kind, mit dem der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er es in seinen Haushalt aufgenommen hat und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen diesem Kind und seinen Eltern nicht mehr besteht),
- Enkelkinder und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

Ein Kind kann bei den leiblichen Eltern im allgemeinen nicht mehr berücksichtigt werden, wenn es von einer anderen Person als Kind angenommen worden ist (Ausnahme: wenn der leibliche Elternteil mit dem Adoptivelternteil verheiratet ist). Ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist und für das die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, wird bei den Eltern nicht mehr berücksichtigt.

Eine „Haushaltsaufnahme“ durch Ehegatten des leiblichen Elternteils, Pflegeeltern, Großeltern oder Geschwister liegt nur vor, wenn das Kind ständig bei ihnen im Haushalt lebt. Die melderechtliche Anmeldung allein genügt also nicht! Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltszugehörigkeit nicht unterbrochen, wenn die Bindung zu dem Haushalt erhalten bleibt. Es werden grundsätzlich nur die Kinder berücksichtigt, die im Bundesgebiet wohnen. Dies ist im allgemeinen auch bei Kindern anzunehmen, die das Bundesgebiet vorübergehend zur Ausbildung verlassen haben. Unter besonderen Voraussetzungen werden auch sonstige außerhalb des Bundesgebietes lebende Kinder berücksichtigt; so z.B. Kinder, die im Haushalt eines Berechtigten leben, der im Auftrag eines im Bundesgebiet ansässigen Arbeitgebers oder Dienstherrn außerhalb dieses Gebietes tätig ist oder als Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen außerhalb dieses Gebietes wohnt.

Weitere Ausnahmen regeln die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften sowie zwischenstaatliche Abkommen über Kindergeld.

2. Bis zu welchem Alter werden die Kinder berücksichtigt?

- Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden die Kinder ohne weiteres berücksichtigt.
- Über die Vollendung des 16. Lebensjahres hinaus wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es
 - a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (ein Praktikum gehört nur dann zur Ausbildung, wenn es in der maßgeblichen Ausbildungsordnung vorgeschrieben oder praktisch nicht zu vermeiden ist) oder
 - b) ein freiwilliges soziales oder (ab 1.9.1993) ein freiwilliges ökologisches Jahr leistet oder
 - c) sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten kann oder
 - d) als einzige Hilfe des Haushaltsführenden ausschließlich im Haushalt des Berechtigten tätig ist, sofern dem Haushalt mindestens vier weitere Kinder angehören, oder
 - e) anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltsführenden den Haushalt des Berechtigten führt, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.

Zur Schul- oder Berufsausbildung gehört auch die Zeit, in der unter den Voraussetzungen und im zeitlichen Rahmen der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes ein Kind betreut und erzogen wird, solange mit Rücksicht hierauf die Ausbildung unterbrochen oder vorläufig nicht fortgesetzt wird. Ein in Berufsausbildung (hierunter fällt auch das Studium) stehendes Kind wird jedoch nicht berücksichtigt, wenn ihm monatliche Einkünfte folgender Art und Höhe zustehen:

- Bruttobezüge aus einem Ausbildungsverhältnis oder einer nichtselbständigen bzw. selbständigen Erwerbstätigkeit von insgesamt 750 DM oder mehr,
- Lohnersatzleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe (einschließlich der Leistungen für den ausbildungsbedingten Bedarf), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder aus anderen öffentlichen Mitteln sowie Ausbildungsbeihilfen oder Stipendien von Unternehmen, wenn sie als Zuschuß gewährt werden, von insgesamt 610 DM oder mehr.

Dabei bleiben etwaige Ehegatten- und Kinderzuschläge, einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Auszubildenden über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen, außer Betracht.

Folgende (beispielhaft aufgeführten) Leistungen bleiben ebenfalls außer Betracht:

- Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften
- Ausbildungshilfen, soweit sie als Darlehen gewährt werden,
- Waisenrente
- Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Für die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten wird ein Kind berücksichtigt, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens im Laufe des vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnittes folgenden Monats beginnt (kurze Übergangszeit). Kann ein Kind die beabsichtigte Ausbildung wegen Leistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, des anstelle des Wehrdienstes zu leistenden oder

geleistenden oder geleisteten Polizeivollzugsdienstes oder einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder eines anderen Dienstes im Ausland i.S. des § 14 b Abs. 1 des Zivildienstgesetzes nicht fortsetzen, so ist es auch während einer kurzen Übergangszeit unmittelbar vor oder nach diesem Dienst zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Verpflichtung des Kindes zu einem drei Jahre nicht übersteigenden Wehrdienst als Soldat auf Zeit.

Einer kurzen Übergangszeit gleichzubehandeln sind auch kurze Zwangspausen von und nach der Leistung eines freiwilligen sozialen oder (ab 1.9.1993) freiwilligen ökologischen Jahres sowie nach Zeiten einer Erkrankung, einer Behinderung oder einer Tätigkeit im Haushalt der Eltern.

Die Berücksichtigung in Fällen der vorstehenden Buchstaben a,b,d und e sowie in Fällen einer kurzen Übergangszeit endet grundsätzlich mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.

Für einen Sohn, der noch ausgebildet wird, erhöht sich die Altersgrenze von 27 Jahren um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern um einen der Dauer des gesetzlichen Zivildienstes entsprechenden Zeitraum, wenn er

- den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
- freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren anstelle des Grundwehr- oder Zivildienstes Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat oder
- eine vom Wehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder einen anderen Dienst im Ausland i. S. des § 14 b des Zivildienstgesetzes ausgeübt hat.

Ein behindertes Kind (vorstehenden Buchstabe c) wird nach Vollendung des 27. Lebensjahres - ohne altersmäßige Begrenzung - berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Für längere Übergangszeiten bis zur Aufnahme einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit gilt folgende Regelung: Kinder, die das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden auch berücksichtigt, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes

- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- als Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Der Erfüllung dieser Voraussetzungen steht es gleich, wenn das Kind von der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz oder von der Arbeitslosmeldung mit Rücksicht darauf vorläufig absieht, daß es unter den Voraussetzungen und im zeitlichen Rahmen der Vorschrift des Bundeserziehungsgeldgesetzes sein eigenes Kind zu betreuen und erziehen beabsichtigt oder betreut und erzieht.

Die Berücksichtigung längerer Übergangszeiten ist ausgeschlossen für Kinder, die monatlich wenigstens 400 Deutsche Mark

- an laufenden Geldleistungen wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit oder
- an Übergangsgebührrissen nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen oder
- aus einer Erwerbstätigkeit nach Verminderung um die Steuern und gesetzlichen Abzüge

beziehen.

Die Altersgrenze „21“ erhöht sich für Söhne, die ihre Wehrpflicht erfüllt haben, wie die oben behandelte Altersgrenze „27“.

3. Berücksichtigung verheirateter, geschiedener oder verwitweter Kinder

Verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder werden nach § 2 Abs. 2a BKGG nur berücksichtigt, wenn sie vom Berechtigten allein oder zusammen mit dem anderen Elternteil überwiegend -d.h. zu mehr als 50 v.H.- unterhalten werden, weil ihr Ehegatte/früherer Ehegatte ihnen keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine ausreichende Hinterbliebenenbezüge erhalten.

Der monatliche Unterhaltsbedarf eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes, das in Ausbildung steht, wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den alten Bundesländern mit 950 DM (500 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten (= Hälfte der Ehwohnung, die im allgemeinen aus Mietzins und Mietnebenkosten bestehen), 150 DM Ausbildungskostenpauschale) und in den neuen Bundesländern mit 750 DM (500 DM allgemeiner Lebensbedarf, 100 DM Unterkunftskosten, 150 DM Ausbildungskostenpauschale) angesetzt. Steht das Kind nicht in Ausbildung, entfällt die Berücksichtigung einer Ausbildungskostenpauschale. Bestimmte Sonderverhältnisse des Einzelfalls können berücksichtigt werden. Wohnt das Kind noch im Haushalt des Berechtigten, werden für diese Unterkunftskosten 180 DM in den alten Bundesländern und 90 DM in den neuen Bundesländern monatlich berücksichtigt. Für im Ausland lebende Kinder gelten z. T. andere Werte.

Der monatliche Unterhaltsbedarf erhöht sich um den Krankenversicherungsbeitrag, wenn ein entsprechender Versicherungsschutz weder aufgrund einer betrieblichen Ausbildung noch aufgrund einer Mitversicherung als Familienangehöriger in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Der Ehegatte des Kindes ist nur dann zu Unterhaltsleistungen an das Kind fähig, wenn sein verfügbares Einkommen höher ist als er zur Deckung seines eigenen Bedarfs und zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber anderen Personen als dem Kind benötigt. Sein eigener monatlicher Bedarf wird ab 1. Juli 1992 im Regelfall in den alten Bundesländern mit 1.300 DM (1.000 DM allgemeiner Lebensbedarf und 300 DM Unterkunftskosten = Hälfte der Kosten der Ehwohnung) und in den neuen Bundesländern mit 1.100 DM (1.000 DM allgemeiner Lebensbedarf und 100 DM Unterkunftskosten) angesetzt. Bestimmte Sonderverhältnisse des Einzelfalls können berücksichtigt werden. Kann das Kind aus anderen Einkünften als den Leistungen seiner Eltern (z. B. Ausbildungsvergütung, Ausbildungsbeihilfen, Unterhaltsleistungen des Ehegatten/früheren Ehegatten, Hinterbliebenenbezügen) wenigstens die Hälfte seines Unterhaltsbedarfes decken, wird es vom Berechtigten – unabhängig von der Höhe seiner Leistung – nicht überwiegend unterhalten; es kann dann bei ihm nicht berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Ehegatte/frühere Ehegatte des Kindes dessen Unterkunft mindestens zur Hälfte oder aber in einer Höhe bestreitet, daß hieraus zusammen mit den anderen Einkünften des Kindes dessen Unterhaltsbedarfes mindestens zur Hälfte gedeckt wird.

IV. Wie hoch ist das Kindergeld?

1. Die Kindergeldsätze

Das Kindergeld beträgt monatlich

- für das erste Kind	70 DM
- für das zweite Kind	130 DM
- für das dritte Kind	220 DM
- für das vierte und jedes weitere Kind	240 DM.

Welches Kind erstes, zweites, drittes Kind usw. ist, richtet sich nach dem Alter der Kinder. Dabei zählen nur die Kinder mit, die bei dem Berechtigten zu berücksichtigen sind (vgl. Abschnitt III).

2. Die einkommensabhängige Minderung

Seit dem 1. Januar 1983 wird das Kindergeld für das zweite und jedes weitere Kind stufenweise auf den Sockelbetrag von monatlich

70 DM für das zweite Kind

140 DM für jedes weitere Kind

gemindert, wenn im jeweiligen maßgeblichen Jahr das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten den für ihn maßgeblichen Freibetrag um wenigstens 480 DM überstiegen hat. Für die Minderung des Teilkindergeldes (Abschnitt V) verringert sich der Sockelbetrag (70 DM bzw. 140 DM) um den Betrag der bei der Bemessung des Teilkindergeldes berücksichtigten kindergeldähnlichen Leistung.

a) Das Jahreseinkommen

Im Regelfall ist nicht das aktuelle Einkommen maßgeblich, sondern das Einkommen, das im jeweils vorletzten Kalenderjahr erzielt worden ist; so kommt es z. B. für das Leistungsjahr 1994 auf die Einkommensverhältnisse im Jahr 1992 an. Ausnahme: Wird vor Ablauf des Kalenderjahres, für das Kindergeld zu zahlen ist (Leistungsjahr), glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in diesem Jahr voraussichtlich so gering sein wird, daß bei seiner Berücksichtigung das Kindergeld nicht nur in Höhe des Sockelbetrages zu leisten wäre, so wird dieses Einkommen zugrunde gelegt und Kindergeld in Höhe des den Sockelbetrag übersteigenden Betrages unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, fordern Sie bei der Kindergeldstelle den dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck an.

Als Jahreseinkommen gilt die Summe der im maßgeblichen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, und zwar ab Leistungsjahr 1992 auch dann, wenn sie einem ausländischen Steuerrecht unterliegen oder wegen der Zugehörigkeit des Beziehers zu einer bestimmten Arbeitnehmergruppe von der staatlichen Besteuerung ausgenommen sind, abzüglich der nachstehenden genannten Lasten. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er nicht dauernd von seinem Ehegatten getrennt, ist nicht nur sein eigenes Einkommen, sondern auch das Einkommen des Ehegatten zu berücksichtigen. Das gilt auch dann, wenn das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres maßgeblich ist und damals der Berechtigte und sein (jetziger) Ehegatte noch nicht miteinander verheiratet waren. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Vom Einkommen werden abgezogen

- die für das maßgebliche Jahr festgesetzte Einkommen-, Lohn- und Kirchensteuerschuld,
- die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des

Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale (§10 c des Einkommensteuergesetzes),

- der nach § 33 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes abgezogene Behinderten-Pauschbetrages für ein bei dem Berechtigten kindergeldrechtlichen berücksichtigtes Zahlkind oder die nach § 33 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung dieses Kindes geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen bis zur Höhe dieses Pauschbetrages,

- Unterhaltsleistungen, die der Berechtigte oder sein im Leistungsjahr nicht dauernd von ihm getrenntlebender Ehegatte im Jahr des maßgeblichen Einkommens erbracht hat oder erbringt

a) an Kinder im Sinne von Abschnitt III Nr. 1, für die im Leistungsjahr dem Berechtigten und seinem nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten kein Kindergeld zusteht und auch dann nicht zustehen würde, wenn sie dem Berechtigten oder einem Dritten für die Kinder gezahlte, dem Kindergeld vergleichbare Leistung nicht zu zahlen wäre;

b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden oder zu berücksichtigen sind.

b) Der Freibetrag

Er setzt sich zusammen aus

26.600 DM für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,

19.000 DM für sonstige Berechtigte sowie

9.200 DM für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder, wenn nicht eine kindergeldähnliche Leistung gezahlt würde (vgl. Abschnitt V), zustehen würde.

c) Die Minderungsstufen

Wenn das Einkommen die für den Beginn der Minderung maßgebliche Höhe erreicht, fallen monatlich 20 DM Kindergeld weg. Für je weitere volle 480 DM Jahreseinkommen wird das Kindergeld um weitere 20 DM monatlich gemindert. **Wichtig:** Es wird jeweils nur das dem Berechtigten für ein zweites oder weiteres Kind insgesamt zustehende Kindergeld um 20 DM monatlich gemindert und nicht etwa der Kindergeldsatz für jedes dieser Kinder.

Aus der nachstehenden tabellarischen Übersicht, die die wichtigsten Beispiele enthält, können Sie entnehmen, bei welchem Jahreseinkommen die Minderung des Kindergeldes beginnt.

Für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld beginnt die Minderung bei einem Jahreseinkommen (vgl. Buchstabe b) von

	DM
nur für ein 2. Kind nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	36.280
sonstige Berechtigte	28.680

für ein 1. und ein 2. Kind
nicht dauernd getrenntlebende

Verheiratete	45.480
sonstige Berechtigte	37.880

für ein 1., ein 2. und ein 3. Kind nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	54.680
sonstige Berechtigte	47.080

für ein 1., 2., 3., und 4. Kind nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	63.880
sonstige Berechtigte	56.280

Für Berechtigte, die Anspruch auf Kindergeld für 5 oder mehr Kinder haben, erhöhen sich die Grenzwerte gegenüber denjenigen, die für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld für 4 Kinder gelten, für jedes weitere Kind um 9.200 DM.

Für ein und dasselbe Kind wird der Zuschlag nur einmal gezahlt. In der Regel steht der Zuschlag demjenigen zu, der das Kindergeld oder die vergleichbare Leistung bezieht. Steht bei getrennt steuerlicher Veranlagung der Eltern der Kinderfreibetrag für ein Kind jedem Elternteil zur Hälfte zu, wird der Zuschlag jedem von Ihnen zur Hälfte gewährt. Werden Eltern gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt und beziehen beide Kindergeld, so erhält der Ehegatte mit dem höheren Kindergeldanspruch auch den Zuschlag für die Kinder des anderen. Erhalten Groß-, Pflegeeltern oder Geschwister zwar das Kindergeld für ein Kind, aber nicht den Kinderfreibetrag, so steht der Kinderfreibetrag meist den leiblichen oder Adoptiv-Eltern zu; diese erhalten dann gegebenenfalls den Zuschlag.

Der Anspruch auf den Zuschlag richtet sich jeweils nach dem Einkommen des Kalenderjahres, für das der Kinderfreibetrag zusteht. Erst wenn dieses Einkommen feststeht - also nach dem Ablauf des Kalenderjahres-, kann über die Höhe des Zuschlages endgültig entschieden werden. Das Einkommen ergibt sich aus dem Steuerbescheid. Erhalten Arbeitnehmer keinen Steuerbescheid, so sind das Arbeitseinkommen und die etwa gezahlten Steuern aus der vom Arbeitgeber zum Jahreschluß oder bei Ende der Beschäftigung ausgestellten Lohn- oder Gehaltsbescheinigung zu entnehmen.

Ist in dem Kalenderjahr keine Lohn- oder Einkommensteuer angefallen, sollte man den Zuschlag beantragen.

Der Antrag auf den Zuschlag muß spätestens sechs Monate nach Ablauf des Jahres, für das der Kinderfreibetrag zusteht, bei der Kindergeldstelle gestellt werden, für das Jahr 1993 also bis zum 30.6.1994. Ist für dieses Jahr eine Einkommenssteuererklärung abgegeben oder beim Finanzamt die Veranlagung zur Erstattung von Einkommensteuer beantragt worden, so beginnt die sechsmonatige Antragsfrist erst mit dem Zugang des Steuerbescheides.

Wird dem Kalenderjahr, für das der Kinderfreibetrag zusteht, voraussichtlich ein Einkommen erzielt, auf das keine Steuer zu entrichten ist, kann der Zuschlag auf Antrag bereits während dieses Jahres unter dem Vorbehalt der Rückforderung laufend gezahlt werden, jedoch in Fällen, in denen die Eltern nicht oder infolge von Scheidung nicht mehr miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben, nur an den Elternteil, der für die gemeinsamen Kinder

das Kindergeld bezieht (und zwar unter Berücksichtigung der ihm zustehenden Kinderfreibetragshälfte). Nach Ablauf des betreffenden Jahres ist ein Nachweis über die tatsächliche Höhe des Einkommens vorzulegen, damit abschließend entschieden werden kann, in welcher Höhe der Zuschlag zusteht. Zuwenig gezahlte Beträge werden nachgezahlt, etwa überzahlte Beträge müssen zurückgezahlt werden.

d) Ab 1.1.1994 beträgt der Sockelbetrag für das dritte und jedes weitere Kind statt 140 DM nur noch 70 DM, wenn das (maßgebliche)Jahreseinkommen die folgenden Grenzen überschreitet:

- bei Verheirateten, die nicht dauernd getrennt leben 100.000 DM
- bei Alleinerziehenden 75.000 DM

Diese Freibeträge erhöhen sich vom vierten Kind an um 9.200 DM für jedes weitere Kind.

Kindergeld in Höhe der Sockelbeträge (70 DM für das zweite und jedes weitere Kind) erhält auch, wer dies ausdrücklich verlangt, weil er ein hohes Einkommen hat oder keine Angaben darüber machen will.

3. Der Zuschlag zum Kindergeld

Berechtigte (Abschnitt II), die den Ihnen nach dem Einkommensteuergesetz zustehenden Kinderfreibetrag wegen ihres niedrigen -d.h. unter dem Steuergrundfreibetrag liegenden- Einkommens nicht oder nicht voll nutzen können, erhalten als Ausgleich hierfür auf Antrag einen Zuschlag zum Kindergeld. **Der Zuschlag beträgt seit dem 1.1.1992 höchstens 65 DM monatlich je Kind.**

Keinen Zuschlag gibt es, wenn für das Kalenderjahr, für das der Kinderfreibetrag gewährt wurde, **Lohn- oder Einkommensteuer zu entrichten war**, der Kinderfreibetrag ist nämlich voll genutzt worden, auch wenn nur eine geringfügige Steuer angefallen ist. Eine Ausnahme hiervon besteht nur in Fällen, in denen ausweislich des Einkommensteuerbescheides Steuer nach § 32 b des Einkommensteuergesetzes zu zahlen ist.

Der Zuschlag wird nur für die Kalendermonate gezahlt, in denen für die Kinder, für die der Kinderfreibetrag zusteht, auch Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (z. B. Kinderzuschuß oder Kinderzulage) zu zahlen ist.

V. Für welche Kinder wird kein Kindergeld oder nur Teilkindergeld gezahlt?

Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist:

1. Kinderzulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
2. Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeiterrenten-, Angestellten-, Knappschaftsversicherung),
3. Leistungen für Kinder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden und dem Kindergeld, der Kinderzulage oder dem Kinderzuschuß vergleichbar sind,
4. Auslandskinderzuschlag für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
5. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kinder-

geld vergleichbar sind (dies gilt für Kinderzulagen, die ein Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften bezieht, nicht gegenüber dem Ehegatten, der unselbständig tätig ist).

Wird für ein Kind eine Leistung nach den Nummern 1 bis 3 gewährt, die niedriger ist als der sonst zu zahlende Kindergeldsatz (vgl. Abschnitt IV. Nr. 1), so wird für dieses Kind der Unterschiedsbetrag – gegebenenfalls nach Abschnitt IV Nr. 2 gemindert – als Kindergeld geleistet.

VI. Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen?

Für ein und dasselbe Kind wird nur einer Person Kindergeld gezahlt.

Es wird nach der gesetzlichen Rangfolge dem Elternteil gezahlt, dem die Personensorge für das Kind allein zusteht. Steht die Personensorge beiden Eltern gemeinsam zu, erhält das Kindergeld der Elternteil, der das Kind überwiegend unterhält.

Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, können untereinander bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Damit haben Ehegatten die Möglichkeit, denjenigen von ihnen zum Berechtigten zu bestimmen, bei dem sich ein höherer Kindergeldanspruch ergibt. Auch Pflegeeltern oder Großeltern können untereinander bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Die Berechtigtenbestimmung wird in der Regel dadurch getroffen, daß der andere Ehegatte die vorgedruckte Erklärung am Schluß des Antragsvordrucks unterschreibt. Sie kann mit Wirkung für die Zukunft auch während des Kindergeldbezuges getroffen und jederzeit widerrufen oder geändert werden. Sie wird unwirksam, wenn sich Ehegatten auf Dauer trennen oder geschieden werden.

Lebt das Kind nicht bei seinen leiblichen Eltern, so erhält im allgemeinen die Person das Kindergeld, in deren Obhut das Kind sich befindet. Das Kindergeld für ein Kind, das im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteils und eines nicht-leiblichen Elternteils lebt, steht dem leiblichen Elternteil vorrangig zu: der leibliche Elternteil kann jedoch durch eine schriftliche Verzichtserklärung bewirken, daß das Kindergeld dem nichtleiblichen Elternteil gezahlt wird.

In Ausnahmefällen bestimmt das Vormundschaftsgericht, wer das Kindergeld erhalten soll. Ein solcher Fall liegt z.B. vor, wenn sich die Eltern nicht geeinigt haben, keiner von beider den überwiegenden Unterhalt leistet und auch noch nicht über die Personensorge entschieden ist, oder wenn neben Pflegeeltern auch Großeltern anspruchsberechtigt sind.

Außerdem kann das Vormundschaftsgericht Regelungen über die Auszahlung des Kindergeldes treffen, die von der gesetzlichen Rangfolge abweichen.

Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes muß das Wohl des Kindes berücksichtigen.

Das Vormundschaftsgericht entscheidet auf Antrag. Den Antrag kann das Jugendamt, aber auch jede Person stellen, die ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat.

Da die Höhe des Kindergeldes sich nach der Anzahl der Kinder, die bei dem Berechtigten zu berücksichtigen sind, richtet (vgl. Abschnitt IV. Nr. 1), kann es sich empfehlen, die oben genannte Berechtigtenbestimmung oder Verzichtserklärung zugunsten der Person vorzunehmen, bei der die meisten Kinder zu berücksichtigen sind. Nähere Auskunft hierzu erteilt die Kindergeldstelle.

VII. Zahlung des Kindergeldes

Das Kindergeld wird – auf schriftlich zu stellenden Antrag monatlich zusammen mit den laufenden Bezügen aus dem Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis gezahlt.

Es wird für jeden Monat gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen (Abschnitte II und III) mindestens an einem Tag vorgelegen haben, rückwirkend jedoch in der Regel nur für die letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung.

Erreicht das Einkommen des Kindes in einem Monat eine der in Abschnitt III Nr. 2 genannte Einkommensgrenze, haben die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag des Monats vorgelegen. Das gilt auch dann, wenn dem Kind für Tage des Monats kein Einkommen zusteht.

VIII. Anzeigepflicht

Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Kindergeldstelle anzuzeigen.

Dies ist zum Beispiel geboten, wenn

1. eines der leiblichen Kinder den Haushalt des Berechtigten verläßt und in den Haushalt von Großeltern oder Pflegeeltern überwechselt,
2. ein Kind von einer anderen Person angenommen oder von den leiblichen Eltern in Adoptionspflege gegeben oder zur Adoption freigegeben wird,
3. ein Kind stirbt oder ins Ausland verzieht oder wenn ein leibliches Kind des Ehegatten, Pflege- oder Enkelkind oder Geschwister den Haushalt des Berechtigten nicht nur vorübergehend verläßt,
4. ein über 16 Jahre altes behindertes Kind erstmals eigene Einkünfte bezieht oder sich sein bisheriges Einkommen erhöht oder sich seine Behinderung soweit gebessert hat, daß es einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann,
5. ein über 16 Jahre altes Kind keine der in Abschnitt III Nr. 2 oder 3 genannten besonderen Voraussetzungen mehr erfüllt, insbesondere
 - eine Ausbildung abschließt, unterbricht oder abbricht (der Abschluß eines Studiums ist auch dann anzuzeigen, wenn die Immatrikulation aufrechterhalten bleibt, weil eine Promotion oder ein weiteres Studium beabsichtigt ist) oder
 - Bruttobezüge aus einem Ausbildungsverhältnis oder einer Erwerbstätigkeit von wenigstens 750 DM monatlich oder
 - eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder die bisherige Erwerbstätigkeit ausweitet oder
 - eine Lohnersatzleistung beantragt oder erhält oder
 - als Arbeitsloser der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung steht oder
 - heiratet oder
 - Unterhaltsleistungen vom geschiedenen Ehegatten oder nach dem Tod des Ehegatten Hinterbliebenenbezüge erhält oder
 - als Verheirateter, Geschiedener oder Verwitweter nicht mehr überwiegend vom Berechtigten unterhalten wird,
6. dem Berechtigten oder einer anderen Person zu einer Rente Kinderzulage oder Kinderzuschuß oder eine sonstige dem Kindergeld vergleichbare Leistung bewilligt oder erhöht wird (vgl. Abschnitt V),

7. der Ehegatte oder geschiedene Ehegatte des Kindes eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung aufnimmt, sich der Umfang seiner Tätigkeit vergrößert oder er zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wird,
8. beim Berechtigten, der für ein zweites oder weiteres Kind Kindergeld zu einem höheren Betrag als dem Sockelbetrag bezieht, sich der Familienstand ändert oder das dauernde Getrenntleben beginnt oder endet (vgl. Abschnitt IV. Nr. 2),
9. der andere Elternteil heiratet bzw. wieder heiratet und ihr Kind in den gemeinsamen Haushalt mit dessen Ehegatten aufgenommen wird.

Die Anzeigepflicht bezieht sich auf die Kinder, für die der Berechtigte Kindergeld bezieht (Zahlkinder), und auf die Kinder, die bei ihm berücksichtigt werden, ohne daß ihm für die ein Kindergeldsatz zugeordnet wird (Zahlkinder). Auch die Kinder selbst sind hinsichtlich eigenen Einkommens anzeigepflichtig. Die Verletzung der Anzeigepflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

IX. In welchen Fällen ist das Kindergeld zurückzuzahlen?

Zu Unrecht gezahltes Kindergeld muß der Empfänger zurückzahlen, wenn

- er die Überzahlung durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verletzung der Anzeigepflicht (vgl. Abschnitt VIII) vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat (grobe Fahrlässigkeit kann auch darin liegen, daß der Empfänger sich nicht hinreichend darum gekümmert hat, ob die Anspruchsvoraussetzungen in der Person seines Kindes fortbestanden haben) oder
- er wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß ein Anspruch nicht bestanden hat, oder
- ihm als Angehörigen des öffentlichen Dienstes für einen Monat, für den er Kindergeld erhalten hat, Auslandskinderzuschlag zustand oder
- er Kindergeld für einen Monat erhalten hat, für den ihm Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zustand, und wenn das Kindergeld nicht von der Rentennachzahlung einbehalten werden konnte.

X. Wer ist für die Gewährung von Kindergeld zuständig?

Angehörige des öffentlichen Dienstes (ausgenommen Bedienstete der Religionsgesellschaften) sowie Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften erhalten das Kindergeld von öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (Dienstherren) oder der Stelle, die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig ist.

Andere Personen erhalten das Kindergeld vom Arbeitsamt

- Das Arbeitsamt bleibt auch dann für die Zahlung des Kindergeldes zuständig, wenn der Berechtigte für voraussichtlich nicht länger als sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt wird.

Herzlich Willkommen im Crottendorfer Familienzentrum

Montag, den 2. Mai

- 9.00 Uhr Treffpunkt Mutter-Kind-Gruppe
- 13.30 Uhr Treffpunkt Gitarregruppe (Anfänger)
- 14.30 Uhr Treffpunkt Klöppelgruppe
- 16.00 Uhr Treffpunkt Flötengruppe
- 17.30 Uhr Aerobic für junge Mädchen

Dienstag, 3. Mai

- 9.00 Uhr Kreativvormittag mit Kinderbetreuung
(Den Wünschen unserer Besucher entsprechend, werden Seidenmalerei und Hinterglasmalerei angeboten.)
- 10.00 Uhr Theatergruppe
- 19.00 Uhr Treffpunkt Skatbrüder
- 19.30 Uhr Treffpunkt Kreativgruppe – Seidenmalerei

Mittwoch, 4. Mai

- 9.00 Uhr Treffpunkt Nesthäckchen – Muttertagsvorbereitung
- 10.00 Uhr Ernährungskurs
- 13.30 Uhr Treffpunkt Gitarregruppe
- 14.30 Uhr Treffpunkt Barbie-Schneiderstube
- 16.00 Uhr Treffpunkt Rhythmische Gymnastikgruppe Kinder
- 19.30 Uhr Beckenbodengymnastik für Frauen

Donnerstag, 5. Mai

- 14.00 Uhr Treffpunkt Singegruppe
- 15.00 Uhr Bastelnachmittag für Kinder
(Muttertagsgeschenk)
- 16.00 Uhr Seniorensport
- 17.00 Uhr Treffpunkt Jugend (Herzen zum Muttertag – Hinterglasmalerei)
- 19.30 Uhr Autogenes Training

Montag, 9. Mai

- 9.00 Uhr Treffpunkt Mutter-Kind-Gruppe
„Verwöhnvormittag“
- 13.30 Uhr Treffpunkt Gitarregruppe (Anfänger)
- 14.30 Uhr Treffpunkt Klöppelgruppe
- 16.00 Uhr Treffpunkt Flötengruppe

Dienstag, 10. Mai

- 9.00 Uhr Frühstückstreff für Frauen
- 10.00 Uhr Treffpunkt Theatergruppe
- 15.00 Uhr Hutz'n-Nachmittag
Alle Frauen und auch Männer sind dazu herzlich eingeladen!
- 19.00 Uhr Treffpunkt Skatbrüder
- 19.00 Uhr Individueller Nähkurs für Frauen

Mittwoch, 11. Mai

- 9.00 Uhr Treffpunkt Gitarregruppe
- 10.00 Uhr Treffpunkt Umweltdetektive
- 10.00 Uhr Treffpunkt Singegruppe
- 10.00 Uhr Ernährungskurs
- 14.00 Uhr Wir laden ein zu fröhlichen Gesellschaftsspielen!
- 15.00 Uhr Treffpunkt Barbie-Schneiderstube

- 16.00 Uhr Rhythmische Gymnastikgruppe für Kinder
- 19.30 Uhr Beckenbodengymnastik für Frauen

Montag, 16. Mai

- 9.00 Uhr Treffpunkt Mutter-Kind-Gruppe
- 10.00 Uhr Informationsveranstaltung für Eltern – Ernährungserziehung
- 13.30 Uhr Treffpunkt Gitarregruppe
- 14.30 Uhr Treffpunkt Klöppelgruppe
- 16.00 Uhr Treffpunkt Flötengruppe
- 19.30 Uhr Vereinssitzung

Dienstag, 17. Mai

- 9.00 Uhr Kreativvormittag mit Kinderbetreuung
- 10.00 Uhr Treffpunkt Theatergruppe
- 14.00 Uhr Aussiedlernachmittag
- 19.00 Uhr Treffpunkt Skatbrüder
- 19.00 Uhr Treffpunkt Kreativgruppe

Mittwoch, 18. Mai

- 9.00 Uhr Treffpunkt „Nesthäckchen“
- 10.00 Uhr Ernährungskurs
- 13.30 Uhr Treffpunkt Gitarregruppe
- 14.30 Uhr Treffpunkt Barbie-Schneiderstube
- 16.00 Uhr Rhythmische Gymnastikgruppe für Kinder
- 19.30 Uhr Beckenbodengymnastik für Frauen

Donnerstag, 19. Mai

- 10.00 Uhr Fahrradtour zum Willi-Brunnen mit anschließender Grillpartie im Familienzentrum
Unkostenbeitrag 2,50 DM. Wir bitten um vorherige Anmeldung und eine schriftliche Teilnahmeerlaubnis der Eltern!
- 16.00 Uhr Seniorensport
- 17.00 Uhr Treffpunkt Jugend – Kreatives Gestalten
- 19.30 Uhr Autogenes Training

Dienstag, 24. Mai

- 8.30 Uhr Ausflug nach Oberwiesenthal
Wir starten eine Wanderung nach Neudorf, von wo es mit der Bimmelbahn weiter bis Oberwiesenthal geht. Dort besuchen wir das Hallenbad, die Sommerrodelbahn und nehmen einen kleinen Imbiß im Familienzentrum Oberwiesenthal ein. Die Unkosten sind selbst zu tragen. Wir bitten um vorherige Anmeldung und schriftliche Teilnahme- und Badeerlaubnis der Eltern.
- 15.00 Uhr Seniorennachmittag
- 19.00 Uhr Treffpunkt Skatbrüder
- 19.00 Uhr Individueller Nähkurs für Frauen

Mittwoch, 25. Mai

- 9.00 Uhr Treffpunkt Nesthäckchen
- 10.00 Uhr Ernährungskurs
- 13.30 Uhr Treffpunkt Gitarregruppe
- 14.30 Uhr Treffpunkt Barbie-Schneiderstube
- 16.00 Uhr Rhythmische Gymnastikgruppe für Kinder
- 19.30 Uhr Beckenbodengymnastik für Frauen

Donnerstag, 26. Mai

- 14.00 Uhr Treffpunkt Singegruppe
- 15.00 Uhr Wir begrüßen Gäste aus dem Seniorenheim St. Anna
- 16.00 Uhr Seniorensport
- 17.00 Uhr Treffpunkt Jugend – Handarbeits-Workshop Makramee Teil I, Unkosten: 2,50 DM

Freitag, 27. Mai

- 16.00 Uhr Treffpunkt Schüler AG Ornithologie
- 19.00 Uhr Treffpunkt Ornithologen und Vogelzüchter

Montag, 30. Mai

- 9.00 - 17.00 Uhr Kleider- und Spielzeugsammlung
- 9.00 Uhr Treffpunkt Mutter-Kind-Gruppe
- 13.30 Uhr Treffpunkt Gitarrengruppe (Anfänger)
- 14.30 Uhr Treffpunkt Klöppelgruppe
- 16.00 Uhr Treffpunkt Flötengruppe
- 17.30 Uhr Aerobic für junge Mädchen

Dienstag, 31. Mai

- 9.00 Uhr Frühstückstreff für Frauen mit anschließendem Plätzchenbacken für das Kinderfest
- 10.00 Uhr Treffpunkt Theatergruppe
- 19.00 Uhr Treffpunkt Skatbrüder
- 19.30 Uhr Treffpunkt Kreativgruppe

Unsere Spielkiste und unser Second-Hand-Shop sind geöffnet: Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 17.00 Uhr.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch – die Mitarbeiterinnen

Neue Friedhofsordnung

Liebe Einwohner von Scheibenberg!

Wie Rathaus und Schule gehören Kirche und Friedhof zum Stadtbild. Der Friedhof ist ein wichtiger Lebensraum für alle Bürger. Er ist kein Ort der Traurigkeit. Hier finden viele Ruhe, sich über Leben und Tod Gedanken zu machen. Unser Friedhof soll eine Oase der Erholung, der Besinnung und Begegnung sein. Entsprechend soll er angelegt und gestaltet werden.

Obwohl erst 1977 eine Friedhofsordnung erstellt worden war, zwingt das bundesdeutsche Recht alle kirchlichen Friedhofsträger, eine der Musterordnung angepaßte, neue Friedhofsordnung zu erarbeiten. Dies ist geschehen. Sie ist vom Kirchenvorstand am 6. April 1993 beschlossen, nach Abänderung vom Bezirkskirchenamt am 23. Februar 1994 genehmigt und wird nach Veröffentlichung im Scheibenger Amtsblatt am 1. September 1994 inkrafttreten.

Der Stadtverwaltung Scheibenberg wird dafür herzlich gedankt. Den Bürgern wird empfohlen, die einzelnen Teile zu sammeln und diese Friedhofsordnung aufzubewahren.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes
Siegfried Libke, Pfarrer

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Scheibenberg mit Oberscheibe vom 1. September 1994

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Der kirchliche Friedhof ist als Bestattungsort immer auch zugleich Glaubenszeugnis. (Er ist die Stätte der Toten, die zur letzten Ruhe bestattet sind.) An seiner Gestalt wird sichtbar, inwieweit ihrer in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern daher besondere Sorgfalt. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratungsmöglichkeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

a) Benutzungsbestimmungen für Aussegnungshalle und Friedhofskapelle

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung und Bestattung
- § 10 Aussegnungshalle
- § 11 Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grab
- § 13 Musikalische Darbietungen

b) Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettung
- § 19 Särge und Urnen

III. Grabstätte

a) Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebedingungen
- § 21 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Verkehrssicherheitstechnische Mindestanforderungen an Grabmale
- § 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und bauliche Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

b) Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- c) Wahlgrabstätten
- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- d) Rasengrabstätten
- § 31 Rechtsverhältnisse an Rasengräbern

- e) Urnengemeinschaftsanlagen
- § 32 Rechtsverhältnisse zur Urnengemeinschaftsanlage
- § 33 Alte Rechte

- f) Grabmal- und Grabstättengestaltung
- § 34 Wahlmöglichkeiten
- § 35 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 36 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

IV. Schlußbestimmungen

- § 37 Zuwiderhandlungen
- § 38 Haftung
- § 39 Öffentliche Bekanntmachung
- § 40 Inkrafttreten

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Johannis Scheibenberg mit Oberscheibe erläßt aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) folgende

Friedhofsordnung

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof in Scheibenberg steht im Eigentum des Kirchenlehns.
- 2) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Bezirkskirchenamt Annaberg.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinden Scheibenberg und Oberscheibe hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte

nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, in denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten.

3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4

Beratung

1) Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmalen und Grabstätten einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2) Der Friedhof ist für Besucher tagsüber geöffnet.

3) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten. Eltern haften für Ihre Kinder.

4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – auch der Gewerbetreibenden – zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) die Friedhofswege als Durchgang zu benutzen,
- c) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern zu pflücken,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde mitzuführen, ausgenommen ein Blindenhund,
- j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.

6. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetz, Gärtner, Bestatter und Redner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen, entsprechend ihrem Berufsbild, in die Handwerkerrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeit gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei den die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege sind zulässig als farbige unbeschriebene Schilder.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus nicht auf dem

Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

12) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofes.

13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlichen bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

a) Benutzungsbestimmungen für Aussegnungshalle und Friedhofskapelle

§ 8

Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem Bestattungsdienst und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsdienst fest.
- 4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 10

Aussegnungshalle

Die Aussegnungshalle steht den Angehörigen 1 Stunde vor Beginn der Beerdigung zur Verfügung.

§ 11

Friedhofskapelle

- 1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Veränderungen sind unzulässig.
- 3) Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzlicher Altarschmuck durch Angehörige ist möglich.

§ 12

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, daß sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13

Musikalische Darbietungen

- 1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung beim Friedhofsträger einzuholen.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

b) Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 14

Ruhefristen

Die Ruhefristen für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 15

Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht gestattet.
- 2) In vorhandene – baulich intakte Grüfte – dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlagen zu sorgen. Im übrigen gilt § 27 entsprechend.
- 3) Abdeckplatten müssen vor Wiederbenutzung auf Gebrauchsfähigkeit überprüft werden.

§ 16

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur

Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von der Oberkante Sarg mindestens 0,80 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,40 m.

- 3) Die Gräber für Sargbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 18

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde; bei Erdbestattungen zusätzlich des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amtes wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muß das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.
- 5) Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Särge und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf der behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 19

Särge und Urnen

- 1) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittel-

maß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen (z. B. aus PVC und PE) ist nicht gestattet, ebenso Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde bis Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen.

3) Die Urnenkapsel muß aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls.

III. Grabstätten

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte.

2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muß der künftige Nutzungsberechtigte persönlich das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengräber mit Hügel und starrer Steineinfassung
- b) Reihengräber mit Hügel ohne starrer Einfassung
- c) Reihengräber mit Hügel und zusätzlicher Gestaltungsvorschrift (s. § 36)
- d) Reihengräber ohne Hügel als pflegevereinfachte Gräber (s. § 31)
- e) Wahlgräber als Einzel- oder Doppelstelle
- f) Grabstätten an der Friedhofsmauer oder am Friedhofszäun für besondere individuelle Gestaltung
- g) Wahlgräber für ein oder zwei Urnen
- h) Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage (s. § 32)

4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung der Ordnung.

5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätte

1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Gärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten bzw. Ruhezeit bei Reihengrabstätten die Grabstelle zu beräumen.

3) Das Anlegen, Herrichten und jeder wesentlichen Änderung

der Grabstätte muß auf Feldern mit allgemeinen Vorschriften nach § 35 auf Feldern mit zusätzlichen Vorschriften nach § 36 erfolgen.

4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehen des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, Fundamente und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

6) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dieses zum Erfüllen des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabfelder obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken und Grabschmuck, ferner bei Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.

§ 22

Grabpflegevereinbarung

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines zu berechnenden Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 23

Verkehrssicherheitstechnische Mindestanforderung an Grabmale

- 1) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m Höhe 14 cm und über 1 m Höhe 18 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standsicherheit statisch nachzuweisen. Grabmale, die die erforderliche Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.
- 2) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand vor.

§ 24

Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Antragsberechtigt ist allein der Nutzungsberechtigte.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben und Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2. a) genannten Angaben.In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen, rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige baulichen Anlagen in

unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

- 8) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzungen verwendet werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen kann der Friedhofsträger den Genehmigungsbescheid verlangen.

Fortsetzung folgt

LEHRE MICH TUN NACH DEINEM WOHLGEFALLEN, DENN DU BIST MEIN
GOTT; DEIN GUTER GEIST FÜHRE MICH AUF EBENER BAHN. PS 143,10

*Unter diesem Spruch wurde ich am 27. März 1994
konfirmiert. Für die mir aus diesem Anlaß über-
brachten Glück- und Segenswünsche, Blumen
und Geschenke möchte ich mich, auch im
Namen meiner Eltern, recht
herzlich bedanken.*

Ralf Kretschmar

*Hiermit möchte ich mich, auch im Namen
meiner Eltern, bei allen Verwandten,
Freunden, Bekannten und
Nachbarn für die zahlreichen
Glückwünsche und Geschenke zu meiner
Konfirmation
recht herzlich bedanken.
Anja Josiger*



NACHRICHTEN ORTSTEIL OBERSCHEIBE

Liebe Oberscheibener, liebe Scheibenberger!

Ich glaube, jetzt wird es höchste Zeit, daß wir unseren Dorfplatz zu einem ansprechenden Aussehen verhelfen. Schon lange haben wir uns im Ortschaftsrat mit dieser Problematik beschäftigt, und jetzt liegt ein entsprechender Gestaltungsplan für unseren Dorfplatz vor.

Die „Zusammenschlußblinde“ wurde bereits gesetzt und soll mit der kreisförmig angeordneten Bank den Mittelpunkt unseres Dorfplatzes bilden. Dabei diktierten uns die örtlichen Gegebenheiten fast den Standort dieses Baumes auf. Dorfbachverrohrung, Privatwasserleitung in der Erde sowie Freileitung für Energie und Telefon mußten beachtet werden. An eine Erdverkabelung dieser Freileitungen ist gedacht, denn der Baum wird größer. Die Bank um den Baum ist bereits geliefert und wird umgehend aufgestellt. Sobald diese Bank mit der vorgesehenen Pflasterung des Bodens steht, werden wir eine kleine festliche Übergabe und Einweihung durchführen.

Das soll aber nur der erste Bauabschnitt für die Gestaltung unseres Dorfplatzes sein. Ein kleiner Kinderspielplatz mit Rutsche oder Klettergerüst sowie einer Wippe für unsere Kleinsten ist mit vorgesehen. Ein befestigter Bereich mit einer wetterfesten, transportablen Tischtennisplatte soll unseren Pingpong-Freunden zur Verfügung stehen.

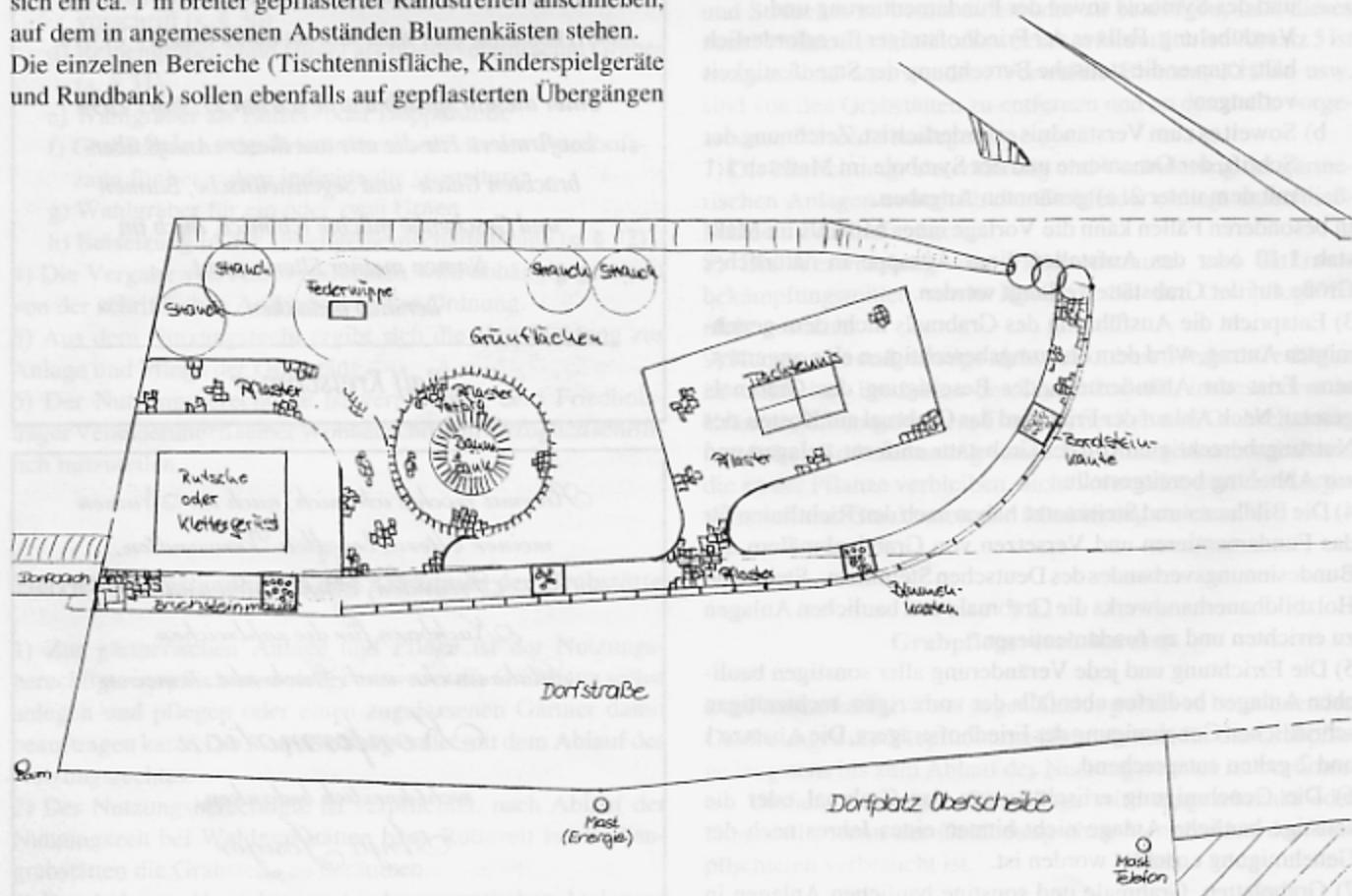
Der Dorfplatz soll nach außen durch einen Straßenbord abgegrenzt werden. Wir wollen damit vermeiden, daß die Fahrbahn immer breiter wird und die Rasenflächen abnehmen. Dabei soll die Straßenbreite ca. 5 bis 5,5 m betragen. Dem Straßenbord soll sich ein ca. 1 m breiter gepflasterter Randstreifen anschließen, auf dem in angemessenen Abständen Blumenkästen stehen.

Die einzelnen Bereiche (Tischtennisfläche, Kinderspielgeräte und Rundbank) sollen ebenfalls auf gepflasterten Übergängen

bzw. Zugängen zu erreichen sein. Den Hintergrund sollen einige Sträucher und Hecken bilden. Eine grüne Rasenfläche wird das Bild abrunden. Zwei zusätzliche Straßenlampen sollen abends den Platz beleuchten. Auf Parkmöglichkeiten wurde bewußt verzichtet. Wir sind davon ausgegangen, daß unser Dorfplatz ganzjährig genutzt und zu einem Treffpunkt unserer Oberscheibener werden sollte. Er soll ein Stück unseres Dorfes werden, wo wir in gemütlicher Runde plaudern, uns aber auch entspannen können. Das sind die Vorstellungen des Ortschaftsrates. Wir hoffen, daß sie auch den Vorstellungen unserer Einwohner entsprechen. Der Gestaltungsplan ist in diesem Amtsblatt abgedruckt. Bitte sagen Sie uns Ihre Meinung dazu, äußern Sie aber auch Bedenken und geben Sie Hinweise. Gehen Sie bitte davon aus, daß diese Dorfplatzgestaltung nicht kurzfristig realisiert werden kann, sie wird sicherlich Stück für Stück umgesetzt werden. Dazu bedarf es aber einer gewissen Vorstellung. Mit dem Bauamt der Stadtverwaltung muß dieser Plan noch abgestimmt werden, aber bestimmend für die Realisierung wird die Finanzlage der Stadt sein. Gehen wir diese Sache zuversichtlich an.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Monat Mai bei bester Gesundheit und ein gesegnetes Pfingstfest.

Ihr Wolfgang Kreißig
Ortsvorsteher von Oberscheibe



Motorrad-Show in Oberscheibe



Fotos: W. Kreißig



Ganz im Sinne unserer Motorradfans war die im Rahmen der Frühjahrseröffnung durchgeführte „Road-Show“ des Zweirad-Centers Bernd Trommler im Ortsteil Oberscheibe.

Viele Interessenten fuhren auch mit dem PKW vor, wie man auf dem Foto erkennen kann.

Kurzinformationen

▲ Anpflanzen von Laubbäumen

Nachdem bereits am Gehweg nach Scheibenberg Jungbäume angepflanzt wurden, legte der Ortschaftsrat fest, auch auf den Grundstücken der Gemeinde an beiden Seiten des „Springer-Weges“ und der Eigenheimstraße Laubbäume anzupflanzen. Noch im Zusammenhang mit dem Gehwegbau erfolgt eine Ersatzpflanzung für gefälltte Bäume gegenüber des neu angelegten Gehweges auf den Grundstücken der Erbgemeinschaft Salzer und der Familie Schenk. Eine Pflanzung von Kastanienbäumen erfolgt entlang des Gehweges zwischen Erbgericht und Abzweigung B 101 – Kalkwerk.

▲ Turm unserer ehemaligen Schule wieder mit Geländer

Mit der Instandsetzung des Daches unserer ehemaligen Schule in den Jahren 1991/92 erfolgte ebenfalls die Rekonstruktion des

Turmes. Nachdem die Wetterfahne damals wieder mit erneuert und angebracht wurde, zogen sich die Erneuerung und der Einbau des Turmgeländers bis in den vergangenen Monat hin. Nun hat unser Schulturm durch seine typischen Details sein ursprüngliches Aussehen wiedererhalten.



Fotos:
W. Kreißig



Das Bürger- und Berggasthaus lädt ein



12. Mai, 10.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr *Frühschoppen zur Himmelfahrt* mit den „Strings“

21. Mai geschlossene Gesellschaft

22. Mai, ab 19.⁰⁰ Uhr *Pfingsttanz* mit den „Strings“

Wohin am Männertag? ... natürlich zum Fiedler!



Blasmusik den ganzen Tag

ab 10.00 Uhr Frühschoppen mit den Crottendorfer Blasmusikanten

ab 13.00 Uhr die Schwarzbacher Blasmusikanten

Für's leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

PRIVATBRAUEREI FIEDLER – SEIT 1813



Ab sofort:

Wir bepflanzen Ihre Balkonkästen und Schalen!

SIE BRINGEN IHRE KÄSTEN - WIR LIEFERN IHNEN FREI HAUS!

100 cm x 15 cm 5,- DM	100 cm x 20 cm 6,- DM
80 cm x 15 cm 4,- DM	80 cm x 20 cm 5,- DM
60 cm x 15 cm 3,- DM	60 cm x 20 cm 4,- DM
40 cm x 15 cm 2,- DM	40 cm x 20 cm 3,- DM

Die Preise beziehen sich auf das Bepflanzen und die Erde (die Pflanzen extra).

Anlässlich meiner Konfirmation möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke bedanken.



Markus Baumann

Anlässlich der Konfirmation unserer Tochter

Sabine

wurden uns zahlreiche Glück- und Segenswünsche überbracht. Dafür danken wir Ihnen

allen auf das herzlichste.

Familie Michael Langer

Scheibenberg, Palmarum 1994

Für die mir anlässlich meiner Konfirmation überbrachten Grüße, Wünsche und Geschenke möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, herzlich bedanken.



Karsten Böttger

Scheibenberg, Palmarum 1994

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meiner

Konfirmation

möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten recht herzlich bedanken.

Anett Süß

März '94

Impressum: Herausgeber: Stadtverwaltung Scheibenberg, verantwortlich Bürgermeister Wolfgang Andersky, Tel. 2 41 (privat 4 19)
- Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Genehmigung durch den Herausgeber bzw. Autor/Fotograph/Grafiker -
Satz u. Repro: Fa. Heidler & Fahle, Tel. und Fax (03 73 49) 4 37
Druck: Annaberger Druckzentrum GmbH